



## Protokoll der 4. Sitzung des Grossen Gemeinderats Münchenbuchsee

Donnerstag, 24. August 2017, 19:30 – 22:00 Uhr  
im grossen Saal des Kirchgemeindehauses

Die Einberufung erfolgte mittels Einladung vom 19. Juli 2017 sowie der Publikation im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 21. Juli 2017.

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Vorsitz</b>            | Burger Andreas (SP)  |
| <b>Mitglieder GGR</b>     | BDP Bangerter René, Hefti Markus, Lanz Walter<br>EVP Eckstein Christine, Gygax Müller Eveline, Löffel Renate<br>FDP Arni Marco, Bartlome-Gallandre Françoise, Gerber Urs-Thomas, Karlaganis Georg<br>GFL Bergamin Luzi, Bucheli Waber Edith, Burki Toni, Meister Bernd<br>SP Bisogni Nicola, Eckstein Wolfgang, Frei Martin, Genhart Feigenwinter Luzia, Häberli Vogelsang Eva, Häberli Harker Katharina, Kast Manuel, Marti Stephan, Schneuwly Yvan, Schweingruber Cristina<br>SVP Capelli Marco, Freudiger Thomas, Glauser Thomas, Kammermann Claudia, Krebs Thomas, Lavina Arduino, Melliger Kathrin, Offner Beat, Quaile André, Schneider-Hebeisen Beatrice, Stettler Kurt, Wallimann Heinz, Witschi Fredi, Wüthrich Fritz |
| <b>Anwesend zu Beginn</b> | 39   |
| <b>Absolutes Mehr</b>     | 19   |
| <b>Mitglieder GR</b>      | Bucher Sonja (SVP), Gerber Fred (SP), Imhof Patrick (SP), Lerch Pascal (EVP), Lopez Cesar (SVP), Luginbühl Andreas (SVP), Waibel Manfred (SVP)   |
| <b>Sekretär</b>           | Gerig Olivier A.   |
| <b>Anwesend</b>           | Dobay Oliver, Bauverwalter<br>Kukic Branislav, Sachbearbeiter Hochbau<br>Sitter Thomas, Finanzverwalter  |
| <b>Protokoll</b>          | Zwygart Franziska  |
| <b>Entschuldigt</b>       | EVP Mollet Toni  |

**Andreas Burger, GGR-Präsident** eröffnet die Sitzung und begrüsst alle Anwesenden.

### Traktandenliste

Die Traktandenliste wird genehmigt.

## **GESCHÄFTE**

- 47 Protokoll vom 1. Juni 2017; Genehmigung
- 48 Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten; Genehmigung
- 49 Interpellation Fredi Witschi, SVP; Künftige Nutzung der Saal- und Freizeitanlage; Beantwortung
- 50 Postulat Bernd Meister, GFL; Neue Gärten Buchsi; Behandlung
- 51 Postulat Luzia Genhart Feigenwinter, SP; Verschieben Gemeindewahlen; Behandlung
- 52 Postulat René Bangerter, BDP; öffentlich zugängliche Defibrillatoren (AED) in Münchenbuchsee; Behandlung
- 53 Postulat Georg Karlaganis, FDP; Fortführung der Lokalgeschichte „Ein Dorf wird Vorstadt“ für die Jahre 1995 - 2020; Erheblicherklärung
- 54 Motion Pascal Lerch, EVP; Bevorzugung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration; Abschreibung und ausser Kraftsetzung des kommunalen Submissionsreglements vom 13. März 1975
- 55 Postulat Luzia Genhart Feigenwinter, SP; zentrale Sammelstelle für Kunststoffrecycling; Erheblicherklärung und Abschreibung
- 56 Mitteilungen
- 57 Einfache Anfragen (Entgegennahme und Beantwortung)
- 58 Entgegennahme parlamentarischer Vorstösse

### **Legende**

- LNR Geschäft-Laufnummer im Axioma (verwaltungsintern)
- BNR Beschlussnummer

## **Protokoll vom 1. Juni 2017; Genehmigung**

**BNR 47**

**Zuständig für das Geschäft:** Büro GGR

### **Detailberatung**

Das Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 2017 wurde den Parlamentsmitgliedern per Email am 8. August 2017 zugestellt.

### **Detailberatung**

Keine Wortmeldungen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss**

1. Das Protokoll vom 1. Juni 2017 wird genehmigt.

### **Eröffnung**

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Allfällige Änderungen in Protokoll vornehmen, an Webmaster zustellen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

## **Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten; Genehmigung**

**BNR 48**

**Zuständig für das Geschäft:** Waibel Manfred, Departementsvorsteher Finanzen

**Ansprechpartner Verwaltung:** Sitter Thomas, Abteilungsleiter Finanzen / Dobay Oliver, Abteilungsleiter Bau

### **Bericht**

Mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG), welche am 01. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem der bundesrechtliche Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Vorteile präzisiert. Das Bundesrecht enthält eine Mindestregelung, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss.

Mit der Neuregelung der Mehrwertabschöpfung in den Artikeln 142 bis 142f des Baugesetzes (BauG) hat der Grosse Rat des Kantons Bern die bundesrechtliche Vorgabe zum Ausgleich von Planungsvorteilen gesetzlich umgesetzt. Diese Neuregelung ist per 01. April 2017 in Kraft getreten.

Das BauG geht davon aus, dass die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement regeln. Auch wenn eine Gemeinde kein Reglement erlässt, muss sie bei Einzonungen von Bundesrechts wegen planungsbedingte Mehrwerte abschöpfen. Der Mehrwert berechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes des Landes vor und nach der Planungsmassnahme. Soweit und solange eine Gemeinde kein Reglement über die Mehrwertabschöpfung erlassen hat, gilt die kantonale Ersatzregelung, wonach die Abschöpfung von

Planungsvorteilen auf Einzonungen und umfangmässig auf 20% beschränkt ist. Mehrwerte die durch Um- oder Aufzonungen oder die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone entstehen, können ohne kommunales Reglement nicht abgeschöpft werden.

Bei einer dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) muss eine Mehrwertabgabe erhoben werden, sofern ein Mehrwert anfällt, welcher den Schwellenwert von CHF 20'000.00 übersteigt. Die Gemeinden können auch bei Umzonungen und auch bei Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erheben. Sofern sie dies in ihrem Reglement vorsehen.

Das BauG legt in Artikel 142b lediglich den Rahmen der Abgabesätze für die obligatorische Abschöpfung bei Einzonungen und für die optionale Abschöpfung bei Auf- und Umzonungen fest. Bei Einzonungen beträgt der Rahmen 20% bis 50%, bei Auf- und Umzonungen beträgt er 20% bis 40%. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens legen die Gemeinden in ihrem Reglement den anwendbaren Prozentsatz fest.

Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist bundesrechtlich geregelt. Demnach wird die Abgabe fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung „realisiert“ wird. Bei einer teilweisen Überbauung des Landes wird die Abgabe nur anteilmässig fällig. Das BauG sieht vor, dass im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage der Planung, welche den Mehrwert auslöst, dem Abgabepflichtigen der Entwurf der Abgabeverfügung vorgelegt wird. Der Entwurf ist insofern verbindlich, als die darin verfügte Abgabe unter Vorbehalt der Teuerung grundsätzlich nicht erhöht werden darf.

Artikel 142f BauG regelt die Verteilung der Erträge der Mehrwertabschöpfung zwischen Gemeinden und Kanton und bestimmt wie diese Erträge zu verwenden sind. 90% des Ertrages geht an die Gemeinden, 10% fällt dem Kanton zu. Die Verwendung der Erträge ergibt sich aus dem Bundesrecht. Einerseits sind die Erträge für Entschädigungen aus materieller Enteignung zu verwenden. Andererseits sind die Erträge für weitere Massnahmen zur Erhaltung von genügend als Kulturland geeignete Flächen und für Massnahmen zur besseren Nutzung unternutzten Flächen in Bauzonen und zur Verdichtung der Siedlungsfläche zu verwenden. Um die gesetzlich vorgeschriebene Zweckbindung der Erträge sicher zu stellen, verpflichtet das BauG sowohl die Gemeinden wie auch den Kanton, die ihnen zufallenden Anteile der Erträge in eine Spezialfinanzierung (SF) einzulegen.

### **Erläuterungen zum Reglement**

#### **Art. 3, Ziffer 1**

Umzonung. Als Beispiel hierfür dient die geplante Umzonung der ZPP Nr. 10 ‚Seedorfweg Nord‘ von einer Arbeitszone in eine Wohnzone.

#### **Art. 3, Ziffer 3**

Bis zu einem Mehrwert von CHF 100'000.00 wird kein Mehrwertausgleich geltend gemacht. Liegt der Mehrwert des Grundstückes nach Auf/Umzonung (NICHT die Kosten des Bauvorhabens) über CHF 100'000.00, so wird der Grundeigentümer abgabepflichtig.

**Freigrenze** bedeutet vom rechtlichen Begriff her, der Betrag ist nicht abziehbar vom errechneten Mehrwert. Früher galt gemäss Richtlinien ein Freibetrag von 200 m<sup>2</sup> BGF, dieser galt vom Begriff her als abziehbar vom Mehrwert (einmal pro Grundeigentümer und Grundstück).

- Bei der Freigrenze von CHF 100'000.00 sind die Verhältnisse in der Schweiz und vor allem im Kanton Bern zu beachten. Köniz hat eine Freigrenze von CHF 150'000.00, der Kanton Genf CHF 100'000.00. Bei diesen Orten handelt es sich um städtische oder gar sehr urbane Gebiete, wo die Landpreise äusserst hoch sind, daher mag hier diese Höhe noch durchgehen. Es geht um die Frage, ab welcher Grenze eine Gemeinde dem bundesrechtlichen Auftrag nach Art. 5 RPG dem Ausgleich von "erheblichen" Mehrwerten nachkommt. Setzt man diese Grenze sehr hoch an, könnte diese dann als bundesrechtswidrig angefochten werden. Ausser Köniz gibt es im Kanton Bern noch keine Gemeinde, welche über CHF 100'000.00 hinausgeht.

- Die Freigrenze von CHF 100'000.00 bedeutet, dass wenn der Mehrwert (= Differenz der Verkehrswerte vor und nach der Planungsmassnahme) CHF 100'000.00 übersteigt, eine Abgabe geleistet werden muss.  
Bsp. A.: Wert heute: CHF 500'000.00, Mehrwert wegen Aufzoning: CHF 80'000.00 → keine Mehrwertabgabe zu bezahlen.  
Bsp. B.: Wert heute: CHF 500'000.00, Mehrwert wegen Aufzoning: CHF 200'000.00 → Mehrwertabgabe ist zu bezahlen. Sie beträgt bei Abgabesatz von 30% somit: CHF 60'000.00.

#### **Art 4, Ziffer 2**

Mit der Staffelung sollen die Grundeigentümer zu einer zeitnahen Ausführung möglicher Projekte motiviert werden.

#### **Art 4, Ziffer 3**

Die 40% sind der Normalabgabesatz bei Einzonungen in Münchenbuchsee. Der Anstieg in Absatz 2 bis auf 50% soll der Baulandhortung entgegenwirken.

Unternehmen planen langfristig, es ist nicht zielführend in Arbeitszonen eine gestaffelte Erhöhung der Abgaben vorzuschreiben.

#### **Art 4, Ziffer 4**

Auf-/Umzonungen sind notwendig um das Ziel der Verdichtung nach innen zu erreichen. Um hier einen Anreiz setzen zu können wurde der Abgabeprozentsatz im Vergleich zu Einzonungen reduziert.

#### **Art. 5, Ziffer 1**

Die Fälligkeit richtet sich nach dem Baugesetz des Kantons Bern:

- Sofort (Gesamtbetrag) bei Verkauf des Grundstücks
- Bauvorhaben: Wird mit dem Bauvorhaben der ganze Planungsmehrwert realisiert (der ganze Planungsmehrnutzen), dann sind 100% zu bezahlen. Wird jedoch vorerst nur (z.B.) ein Drittel der geschaffenen Mehrnutzung realisiert, dann wird auch nur ein Drittel des Mehrwertes zur Zahlung fällig.

Bei einem Bauvorhaben ist die Fälligkeit in Art. 142c Abs. 1 BauG geregelt: massgebendes Datum ist der Termin nach Art. 2 Abs. 2 BewD. Bei einem Aushub ist es das Datum der Schnurgerüstabnahme, sonst der Beginn von baubewilligungspflichtigen Arbeiten ausschlaggebend.

Die Gemeinden haben hier keine Möglichkeit, die Fälligkeit anders zu regeln.

#### **Art. 8, Ziffer 2**

Die Erträge aus dem Ausgleich von Planungsmehrwerten sind nach Art. 5, Abs 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu verwenden.

Das RPG nennt als Verwendungszweck die Zahlung von Forderungen aus materieller Enteignung und weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3, Abs. 2 des RPG. Es sollen Massnahmen finanziert werden, welche der Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft dienen. Aber auch Massnahmen welche die Möglichkeiten bieten, eine bessere Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen zur Verdichtung der Siedlungsfläche zu erreichen.

In der Praxis dürfte der Rahmen jedoch relativ weit gefasst sein und auch Kosten der Ortsplanung und auch die Finanzierung von steuerfinanzierten Infrastrukturen umfassen.

#### **Art. 8, Ziffer 3**

Die Erträge aus den Planungsmehrwerten sind ein eine Spezialfinanzierung einzulegen. Das entsprechende Reglement ist Bestandteil des vorliegenden Geschäfts.

Die Vernehmlassung in den Parteien wurde durchgeführt – die Eingaben daraus waren sehr unterschiedlich. Mit wenigen Ausnahmen (Erb- und Scheidungsfall) wurde an der Vernehmlassungsvorlage festgehalten. Die Vernehmlassungsantworten werden dem GGR für die parlamentarische Debatte überlassen (Beilage 4).

#### **Das Verfahren nach Inkrafttreten des Reglements (nach den, zur Zeit gültigen, gesetzlichen Vorgaben)**

Im Zuge der öffentlichen Mitwirkung der Ortsplanrevision (OPR17+) wird jedem einzelnen Grundeigentümer, welcher von einem Ausgleich eines Planungsmehrwertes betroffen ist, der Entwurf einer Verfügung zugestellt.

Dieser Entwurf der Verfügung muss den auszurichtenden Betrag beinhalten.

Die Mitwirkung dauert 30 Tage. Im Anschluss erfolgen Einigungsverhandlungen etc. und möglicherweise eine weitere öffentliche Auflage.

Im Anschluss wird die OPR17+ zur Genehmigung an das AGR weitergeleitet – hernach erfolgt das Inkrafttreten (Rechtskraft) der Ortsplanrevision.  
Im Anschluss erfolgt die Zustellung der ordentlichen Verfügung an die betroffenen Grundeigentümer.

**Die Auswirkungen:**

Sämtliche Grundstücke die nach der Ortsplanrevision auf-, ein- oder umgezont werden, müssen bezüglich Mehrwertabgabe auf Kosten der Gemeinde neu geschätzt werden.

**Finanzielles**

Die Erträge aus den Planungsmehrwerten werden in eine Spezialfinanzierung eingelegt und sind zweckgebunden. Das entsprechende Reglement der Spezialfinanzierung ist Bestandteil des vorliegenden Geschäfts.

**Kommissionen**

Das Geschäft wurde an der Sitzung der Finanzkommission vom 09.05.2017 genehmigt.  
Das Reglement wurde durch die PLAKO zu Handen des Gemeinderates am 18.05.2017 verabschiedet.

**Rechtliche Grundlagen**

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                      |     | Grundlage | Artikel            |
|----------------------|-----|-----------|--------------------|
| Materielle Grundlage |     | BauG      | Art. 142<br>Abs. 4 |
| Zuständigkeit        | GGR | OgR       | Art. 29            |
| Finanzkompetenz      |     | ---       | ---                |
| Verfahren            |     | ---       | ---                |

**Antrag**

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt.
2. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt.

**Eintretensdebatte**

**André Quaille, GPK-Sprecher.** Es standen als Berater Manfred Waibel, Departementsvorsteher Finanzen und Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen, zur Verfügung.

Ergänzungen zum Bericht und Antrag

Manfred Waibel erklärte, dass im zugestellten Reglement noch gewisse Korrekturen und Anpassungen vorgenommen werden mussten. Die GPK Mitglieder sind mit einer aktuellen Version bedient worden und die Berater haben die Korrekturen und Anpassungen erläutert.

Von der Verwaltung wird vor der GGR-Sitzung nachgeliefert:

Die GPK hat den Gemeinderat beauftragt, das Reglement mit den entsprechenden Korrekturen vor der Sitzung allen GGR-Mitgliedern elektronisch zuzustellen und an der Sitzung eine genügend grosse Anzahl Reglemente für die Personen aufzulegen, welche nicht über die elektronische Form verfügten.

Beratung

Die GPK beschliesst anlässlich der GGR-Sitzung folgende Punkte zu kommunizieren:

- Der GPK wurde das „Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten“ samt Anpassungen, Korrekturen und Erläuterungen in ihrer Sitzung vom 10. August 2017 vorgelegt und erläutert worden.
- Ebenso das „Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten“ inkl. Erläuterungen.

- Diese Unterlagen inkl. Anpassungen/Korrekturen wurden vor der GGR-Sitzung zudem allen GGR-Mitgliedern elektronisch zugestellt bzw. am 14. August 2017 elektronisch nachgereicht und liegen anlässlich der GGR-Sitzung zudem in Papierform auf.
- Wieso braucht die Gemeinde Münchenbuchsee dieses Reglement jetzt?  
Im Zusammenhang mit der Planung Strahmmatte, auf welcher eine verdichtete Bauweise geplant wird, braucht die Gemeinde das Reglement als rechtliche Grundlage bereits heute, damit der auf der Strahmmatte entstehende Planungsmehrwert abgeschöpft werden kann.
- Das „Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Ausgleich von Planungsmehrwerten“ wird vom Kanton Bern nicht vorgeschrieben. Die Gemeinde Münchenbuchsee hat jedoch für alle Spezialfinanzierungen ein Reglement und will diese Systematik auch vorliegend fortführen. Das Reglement beinhaltet die vom Kanton Bern sehr eng umschriebenen Vorgaben zur Verwendung der abgeschöpften Planungsmehrwerte.

Die GPK fasst einstimmig folgenden

#### Beschluss

Die GPK hat das Geschäft geprüft und ist der Meinung, dass der Bericht und Antrag – mit den Ergänzungen des GPK-Sprechenden – korrekt und vollständig dargestellt ist und damit genügend Informationen für eine Verabschiedung durch den GGR vorliegen.

**Georg Karlaganis, FDP-Fraktion.** Die FDP dankt dem Gemeinderat für die sorgfältige Ausarbeitung dieses wichtigen Geschäfts. Ich denke, dass sich alle Parteien intensiv mit dem Reglementsentwurf auseinandergesetzt haben, sicher bereits bei der Vernehmlassung. Es geht heute darum zwei Faktoren gegeneinander abzuwägen. Zum einen, wollen wir kein Hindernis gegen das verdichte Bauen durch übertrieben hohe Mehrwertabschöpfungen aufstellen. Zum anderen ist die Gemeinde wegen der angespannten Finanzlage auf die Einnahmen durch Mehrwertabschöpfungen angewiesen. Die FDP ist der Ansicht, dass der Gemeinderat mit seiner Vorlage einen ausgewogenen Mittelwert gefunden hat. Wir werden uns später in der Detailberatung noch zu einigen Artikeln zu Wort melden. Rückweisung der Vorlage kommt für uns nicht in Frage. Es sind wichtige, grosse Projekte in der Pipeline, so z.B. das Projekt Strahmmatte. Es kann nicht sein, dass diese wichtigen Projekte verzögert oder dass Planungsmehrwerte nicht abgeschöpft werden. Der Grosse Gemeinderat muss sich heute zusammenraufen. Wir sind aber zuversichtlich, dass dies eintreten wird und nicht eine lange Sitzung zu Folge hat.

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Die SP dankt dem Gemeinderat für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten. Diese Stellungnahme, welche den Parlamentariern in der Beilage 3 zum Traktandum 2 vorgelegt wurde, haben wir in der Fraktion weiter entwickelt, nicht zuletzt auch aufgrund der Rückmeldungen und damals nicht zur Verfügung gestandenen Informationen der Gemeinde. Aufgrund der neuen Informationen und Erkenntnisse hat die SP-Fraktion für die Detailberatung ein paar neue Anträge zusammengestellt. So waren unsere Prozentzahlen zu hoch angesetzt, weil der Spielraum nur zwischen 20 und 50 % liegt. Ich komme zu gegebener Zeit auf diese Anträge zurück. Die Gemeinde braucht dieses Reglement dringend. Ich bitte alle Parlamentarier, in der Schlussabstimmung – ungeachtet der zu schliessenden Kompromisse – dem Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten zu Gunsten der Gemeinde zuzustimmen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Wir danken dem Gemeinderat und allen involvierten Personen für die Erarbeitung des Reglements. Dem Gemeinderat danken wir insbesondere für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Die Frist war relativ knapp, aber wir kennen den Grund. Wir brauchen ein neues Reglement, da das bisherige Reglement nur Einzonungen regelt und das neue Raumplanungsgesetz die Mehrwertabgabe und deren Verwendung neu regelt. Bisher kam gemäss den *Richtlinien des Gemeinderates zur Abgeltung des Planungsausgleichs* ein Abgabesatz von pauschal 35 % zur Anwendung (Art. 5). Dass das neue Reglement unterschiedliche Sätze für Ein-, Um- und Aufzonungen vorsieht, begrünnen wir. Eine Abstufung der Abgabesätze bei Einzonungen finden wir sinnvoll. Damit soll die Baulandhortung vermieden werden. Das kantonale Baugesetz sieht in Art. 142a BauG vor, dass bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe zwingend erforderlich ist. Bei Um- und Aufzonungen sowie auch bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ist die Erhebung der Mehrwertabgabe der Gemeinde überlassen. Der Gemeinderat legt uns einen Vorschlag vor, der auch bei Um- und Aufzonungen eine Abgabe auf dem Planungsmehrwert vorsieht. Wir unterstützen dies aus Gründen der Fairness auch gegenüber bisher erfolgten Einzonungen. Der Sinn der Abschöpfung eines Teils der Planungsmehrwerte, die ein Grundeigentümer quasi per Nacht erhält, liegt in der Finanzierung der Mehrbelastung der Infrastruktur, die ein solcher Mehrwert auslöst. Die Abschöpfung sollte jedoch nicht derart hoch sein, dass Bauvorhaben nicht realisiert werden oder Grundeigentümer bei Einzonungen nicht bereit sind, ihr Land zur Verfügung zu stellen.

Hohe Mehrwertabschöpfungen führen dazu, dass diese Steuern – darum handelt es sich – letztlich Kosten darstellen und bei Mietobjekten auf die Mieter überwält werden bzw. den Erwerb von Grundeigentum verteuern. Für mich etwas schwammig geregelt ist die Bemessung der Mehrwertabgabe. Diese soll gemäss Art. 142b BauG erfolgen (geregelt in Art. 4 Abs. 1 unseres Reglements). Art. 142b BauG besagt, dass der Mehrwert der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung entspricht. Der Verkehrswert ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen. Alle, die mit Bewertungen von Grundstücken und Immobilien ein bisschen vertraut sind, wissen, dass hier ein grosser Spielraum zwischen den Bewertungsmethoden besteht (Stichworte: Substanzwert vs. Ertragswert oder eine Mischung von beiden, Höhe des Diskontierungssatzes, Schätzung zukünftiger Mieterträge etc.). Ich hoffe, dass der Gemeinderat hier ein Vorgehen wählt, welches auf allgemein akzeptierten Grundsätzen basiert, transparent, nachvollziehbar und fair ist und so eine Flut von Einsprachen und allfällige Gerichtsfälle vermieden werden können.

Die SVP ist für Eintreten auf die Vorlage. Wir werden aber in der Detailberatung Anträge stellen.

**Walter Lanz, BDP-Fraktion.** Johann Wolfgang von Goethe sagte einmal

*„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt. Der andere packt sie kräftig an und handelt.“  
Wir sind am Handeln!*

Die BDP-Fraktion hat sich mit dem Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten befasst und beim Gemeinderat zeitgerecht eine Vernehmlassung / Mitwirkung eingereicht. Wir waren schon etwas erstaunt, dass den heute zur Beschlussfassung vorliegenden Unterlagen lediglich die Eingaben der Parteien vorliegen. Eine Zusammenfassung in Form eines Mitwirkungsberichts fehlt.

Aber nun zum Reglement:

#### Art. 3, Abs. 3

Aufgrund von zwischenzeitlich getätigten Recherchen unterstützen wir den im Reglement festgelegten Freibetrag von 100'000 Franken bei Um- und Aufzonungen. Unsere Überlegungen mit den nur 50'000 Franken haben sich zu kurzfristig erwiesen. Es ist ja nicht verboten bei der politischen Diskussion schlauer zu werden und Verbesserungen vorzunehmen.

#### Art. 4, Abs. 1

Der Mehrwert wird gemäss Art. 142b BauG bestimmt. So lautet der Reglementstext.

Uns interessiert, wer die Höhe des Planungsmehrwertes bestimmt, Verwaltung, Kommission, Dritte, Institution etc.?

Uns geht es darum, langwierige Verfahren wegen Differenzen möglichst zu vermeiden. Diesbezügliche Erfahrungen hat die Gemeinde bei den letzten grossen Neueinzonungen gemacht.

In der Detailberatung wollte ich eigentlich noch zu Absatz 2 Fragen stellen. Ich kann aber sagen, dass diese Frage gänzlich gestrichen werden kann. Wir treten darauf nicht mehr ein, weil wir in der Zwischenzeit Klarheit darüber bekommen haben.

#### Art. 5

Wir von der BDP haben einen konkreten Vorschlag zu den Fälligkeiten gemacht. Leider wurde dieser vom Gemeinderat nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat hat aber Art. 5 mit einem Abs. 3 ergänzt, der für uns so in Ordnung ist.

Die Vorschläge vom HEV Region Fraubrunnen, die mittels Brief an alle GGR-Mitglieder verschickt wurden, sind ev. zu diskutieren. Wir stellen dazu keinen Antrag.

#### Art. 8, Abs. 2

Uns genügt die Aussage im Reglement nicht. Der erwähnte Artikel des RPG sagt dazu folgendes aus:

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a) Der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgefläche, erhalten bleiben

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen, insbesondere sollen: ... dazu von uns keine Auflistung der nicht viel sagenden Massnahmen.



Wir sind der Meinung, dass wir als Parlament festlegen sollten, für was die Planungsmehrwerte in unserer Gemeinde konkret verwendet werden dürfen.

Bei der Detailberatung werden wir uns zu einzelnen Artikeln zu Wort melden.  
Die Fraktion der BDP ist für Eintreten und Genehmigen des Geschäfts.

**Luzi Bergamin, GFL-Fraktion.** Mit dem Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten befindet sich der GGR in der Zwickmühle: Das Reglement muss dringend verabschiedet werden, weil wir ansonsten bei aktuellen Vorhaben den Mehrwert nicht abschöpfen können; das Reglement kann aber unabsehbare Konsequenzen auf die anstehende Ortsplanungsrevision haben; schlussendlich sind uns aber die Hände gebunden, weil das übergeordnete Recht kaum Spielraum bietet. Eine Rückweisung ist also keine Option. Aus zwei Gründen bleibt für uns ein schaler Beigeschmack:

1. Wir sind weiterhin der Meinung, dass Mehrwerte nicht nur auf ordentlichen Planungen abgeschöpft werden sollten, sondern auch auf anderen Mehrwerten wie Ausnahmegewilligungen oder Bewilligungen zum Betreiben von Mobilfunkantennen abgeschöpft werden sollten. Diesbezüglich verweisen wir auf die immer noch offene Motion von Thomas Scheurer aus dem Jahr 2008, welche vom Grossen Gemeinderat für erheblich erklärt wurde. Dass diese Motion mit dem neuen Mehrwertabgabereglement nicht endlich erledigt wurde, ist für uns unverständlich. Erheblich erklärte Motionen sollten auch in Buchsi für den Gemeinderat nicht einfach unverbindliche Auswahlendungen sein, sondern klare und verbindliche Aufträge des Grossen Gemeinderats.
2. Dass das Geld aus der alten Spezialfinanzierung einfach im allgemeinen Haushalt verschwand, bleibt für uns weiterhin sehr un schön. Angesichts der Mühen von Buchsi, seine Investitionen im Zusammenhang mit den erweiterten Bedürfnissen an die Infrastruktur zu befriedigen, werden wir uns das weitere Vorgehen genau überlegen müssen.

Trotz dieser Bedenken ist der GFL klar, dass wir ein Reglement brauchen. Wir werden dem Mehrwertabgabenreglement deshalb zustimmen, bei den Prozentzahlen der Mehrwertabgabe wie dem Freibetrag unterstützen wir die Vorschläge des Gemeinderats. Wir betrachten das Reglement als vorläufig und hoffen, dass nach einer Anpassung des übergeordneten Rechts noch einmal vertieft über die Thematik beraten werden kann. Beim zweiten Teil der Vorlage, dem Reglement über die Spezialfinanzierung, bleibt für uns die Verwendung der Gelder zu unklar. Sie ist im abschliessend im RPG geregelt. Diese Regelung ist allerdings alles andere als klar. Wir haben keinen Antrag, wir werden den Antrag der SP zur klaren Definition des Verwendungszweckes unterstützen.

Im Übrigen sind wir bereit, die Vorlage ohne weitere Änderungen zu verabschieden.

**Renate Löffel, EVP-Fraktion.** Das Reglement hat einen langen Weg bestritten. Es war kein schneller Prozess. Die Verwaltung hat es erarbeitet, dann wurde es in der Finanzkommission beraten und anschliessend dem Gemeinderat vorgelegt. Es handelt sich hier um ein schön klassisches Geschäft, welches unsere Demokratie zulässt. Die einen möchten etwas mehr Geld für die Gemeinde, die anderen mehr Geld für den Hausbesitzer und wir von der EVP- wir sind eine Partei der Mitte – wir ziehen die Mitte durch. Für uns ist die Mitte genau der Vorschlag des Gemeinderates. Uns scheint, dass das Reglement sehr gut durchdacht ist, sehr gut abgewogen und es gar keinen Sinn macht, jetzt noch an den Prozenten zu schrauben. Die EVP wird das vorliegende Reglement unterstützen. Wir danken der Verwaltung, allen Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat für die Ausarbeitung dieses Reglements und sind für Eintreten.

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Zu den Fragen der BDP: Art. 4, Abs. 1: Es ging darum, wer die Höhen des Planungsmehrwerts bestimmt. Der Mehrwert wird durch eine Fachperson in Schätzungsfragen nach anerkannten Methoden bestimmt werden. Das Fachwissen ist auf der Verwaltung und in den Kommissionen nicht vorhanden. Also müssen wir als Gemeinde ganz sicher Privatfirmen beauftragen, welche die Schätzungen vornehmen werden. Es ist natürlich auch in unserem Interesse, dass diese Schätzungen exakt ausgeführt werden, sodass im Nachhinein nicht noch langwierige Verfahren auf uns zukommen könnten.

Antwort bei Art. 8, Abs. 2: Es geht um die Verwendung der Mehrwertabschöpfungserträge. Seitens des Kantons gibt es bis jetzt keine Auflistung von zulässigen Ertragsverwendungen. Der gesetzliche Rahmen des Raumplanungsgesetzes ist sehr weit gesteckt, das ist so. Da über Entnahmen das finanzkompetente Organ der Gemeinde entscheidet, bei grösseren Beträgen ist es der Grosse Gemeinderat, müsste bei einer Falschverwendung mittels Beschwerde gerügt werden. Das heisst, wenn der Gemeinderat bei einem tieferen Betrag etwas tun würde, was nicht dem Gesetz entspricht, dann kann dies mit einer Beschwerde bemängelt werden. Es ist aber so, dass heute noch Anträge gestellt werden, welche den Zweck ausführlicher und detaillierter definieren möchten. Der Antrag der SP ist schon angesprochen worden. Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang auch noch einen Antrag stellen.

## Eintreten

Das Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## Detailberatung

### Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Es ist noch gewünscht worden, dass wir die Abschöpfungssätze, welche in der Planungskommission besprochen wurden, einblenden sollen. Wir haben festgestellt, dass dies wenig Sinn macht, weil es sich um sehr Alte handelt, also altem Reglement. Darum haben wir die neuen Abschöpfungssätze, wie sie im Moment bekannt sind, organisiert. Diese sind geblendet. Münchenbuchsee liegt im Mittelfeld. Bei den Abgabesätzen von Um- und Aufzonungen sind wir auch im Mittelfeld.

## Rechtliche Inputs zur Mehrwertabgabe im Kanton Bern

### Abgabesätze anderer Gemeinden

| Bernische Abgabesätze beim vertraglichen Mehrwertausgleich |   | Abgabesätze nach neuem Baugesetz |   |                   |                      |
|--|---|----------------------------------|---|-------------------|----------------------|
|  |   | Einzonung                        |   | Um- und Aufzonung |                      |
| 50%  | Ittigen, Worb   |                                  |   |                   |                      |
| 40%  | Bern, Köniz, Burgdorf (20-40%), Ostermundigen (30-50%), Zollikofen, Münsingen, Stettlen, Vechigen, Schöpfen,  | 40%                              | ansteigend auf 50%:<br>Bolligen, Münsingen, Köniz | 40%               | Köniz, Vechigen      |
|  |   | 40%                              | fix:<br>Vechigen                                  |                   |                      |
| 35%  | Münchenbuchsee, Bolligen (33%)  | 35%                              | ansteigend bis 50%:<br>Herzogenbuchsee            |                   |                      |
| 30%  | Muri bei Bern, Oberdiesbach, Moosseedorf, Biglen, Herzogenbuchsee, Batterkinder, Hindelbank, Thun (30-40%), Steffisburg (30-40%), Wohlen (30-45% ansteigend) und viele andere Gemeinden | 30%                              | ansteigend bis 50%:<br>Muri                       | 30%               | Muri/Herzogenbuchsee |
|  |   |                                  |   | 33%               | Bolligen             |
| 25%  | Bejp, Mühleberg, Neuenegg (23%)   |                                  |   |                   |                      |
| 20%  | Langnau, Deisswil, Utzenstorf   |                                  |   | 20%               | Münsingen            |
| 10%  | Lyssach   |                                  |   |                   |                      |

© Urs Eymann, Fürsprecher, Bern

18

Der Betrag von CHF 20'000.00 bei Um- und Aufzonungen ist gesetzt resp. kann nicht verändert werden.

**Rechtliche Inputs zur Mehrwertabgabe im Kanton Bern**

**Freigrenzen anderer Gemeinden (Kantone)**

| Freigrenzen nach neuem Baugesetz |   |           |   |
|----------------------------------|---|-----------|---|
| Einzonung                        | Um- und Aufzonung   |           |   |
| 20'000.-                         | Nach kantonalem Baugesetz für alle Gemeinden nicht abänderbar | 150'000.- | Köniz   |
|                                  |   | 100'000.- | Belp, Münchenbuchsee (Entwurf), Moosseedorf (Entwurf)<br><br>Kanton Genf, Kanton Tessin und Kanton Luzern |
|                                  |   | 50'000.-  | Münsingen   |
|                                  |   | 20'000.-  | Vechigen, Herzogenbuchsee, Bolligen, Ostermundigen, Wohlen  |

© Urs Eymann, Fürsprecher, Bern 19

Dienstag, 3. Oktober 2017
Autor: Olivier A. Geng, Gemeindeschreiber
Seite 12

Die Beträge, welche hier stehen, sind sehr viele Beträge, welche auch noch in der Vernehmlassung sind. Das Reglement wurde noch nicht bei allen genehmigt. Es ist hier der Stand vor 14 Tagen. Köniz hat CHF 150'000.00, sie haben es nicht als freie Grenze sondern als freien Betrag definiert. Belp, Münchenbuchsee, die Kantone Genf, Tessin und Kanton Luzern sind alle bei CHF 100'000.00. Moosseedorf war bei CHF 100'000, der Betrag hat sich aber auf CHF 150'000.00 erhöht.

In dieses Reglement können wir theoretisch aufnehmen, was wir wollen, denn es handelt sich um ein Gemeindereglement. Aber, wenn jemand Beschwerde einreicht, dies passiert ja teilweise, dann entstehen spezielle Situationen.

**Artikel 3, Absatz 3**

**Antrag SP; Artikel 3, Absatz 3**

Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF **50'000.00**.

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Begründung: Weil von den erhobenen Planungsmehrwerten jeweils 10 % an den Kanton abgeliefert werden müssen, entsteht bei der Gemeinde eine gewisse „Finanzierungslücke“ gegenüber den bisherigen Abgaben. Um diese Lücke stopfen zu können, beantragen wir, die Freigrenze zu senken.

**Antrag SVP; Artikel 3, Absatz 3**

Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF **150'000.00**.

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Begründung: Es geht um die Freigrenze bei Um- und Aufzonungen, also um eines der Kernthemen der inneren Verdichtung. Mit einer höheren Freigrenze wird es einfacher, Gebiete für die innere Verdichtung um- oder aufzuzonen, weil Eigentümer kleinerer Liegenschaften so eventuell nicht belastet werden. Wir sehen bei einer höheren Freigrenze auch Vereinfachungen seitens Verwaltung (weniger Fälle, die zu bearbeiten sind) und eine deutliche Reduktion der Anzahl potentieller Einsprachen gegen die Planungsmassnahmen.

Ein kleines Berechnungsbeispiel soll die Anhebung der Höhe der Freigrenze veranschaulichen:

|        | Freigrenze<br><b>50'000</b> | Freigrenze<br><b>100'000</b> | Freigrenze<br><b>150'000</b> |
|--------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 500 m2 | CHF 100 / m2                | CHF 200 / m2                 | CHF 300 / m2                 |

Bei einem Grundstück von 1'000 m2 Fläche ändern sich die Werte wie folgt:

|          | Freigrenze<br><b>50'000</b> | Freigrenze<br><b>100'000</b> | Freigrenze<br><b>150'000</b> |
|----------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1'000 m2 | CHF 50 / m2                 | CHF 100 / m2                 | CHF 150 / m2                 |

Das Fazit, das sich ziehen lässt: Je grösser das Grundstück, desto weniger hoch muss die Preissteigerung sein, damit die entsprechende Freigrenze überschritten wird. Am interessantesten ist jedoch die Aufzoning v.a. bei grösseren Grundstücken, wo beispielweise ein Mehrfamilienhaus um ein Stockwerk ergänzt werden kann.

Wir finden, dass nur die grösseren Flächen einer Mehrwertabgabe unterliegen sollten, weshalb wir beantragen die Freigrenze auf CHF 150'000.00 festzulegen.

Im Übrigen hat diese Woche die Gemeinde Köniz, bzw. der Gemeinderat von Köniz vorgeschlagen, den Freibetrag auf CHF 150'000.00 festzulegen.

**Urs-Thomas Gerber, FDP-Fraktion.** Wie es der Vorredner bereits gesagt hat, ist die grosse Frage, was hat das Ganze für einen Mehrwert. Das hat mich in den letzten Tagen sehr beschäftigt. Ich finde es immer müssig, wenn man über etwas diskutiert, aber eigentlich nicht genau weiss über was. Daher habe ich mir Zeit genommen, herauszufinden und kann euch nun zeigen, was das Land nun für einen Mehrwert hat. Die beiden grossen Banken in der Schweiz erstellen über jede Gemeinde ein Factsheet. Ich habe diejenige Bank mit den drei Buchstaben genommen. Für die neuste Version hat die Zeit nicht gereicht, aber die jetzige Version hat sich nicht viel geändert. Diese Version ist von 2016:



---

## Wieviel hat der Boden mehr Wert bei einer Aufzoning?

Eine mögliche Herleitung mit Hilfe von  
statistischen Daten

Urs-Thomas Gerber 23. Aug. 2017

# Durchschnittlicher Baulandpreis 2016

- Der Ø Baulandpreis in Münchenbuchsee für EFH lag 2016 bei 930.-/m<sup>2</sup> \*

\*UBS Real Estate Local Fact Sheets für Münchenbuchsee

- Für MFH gibt es keine Angaben

## Baulandpreise in CHF/m<sup>2</sup>

| 2016-Q1 für Lageklassen    | Schlecht | Mittel | Top   |
|----------------------------|----------|--------|-------|
| EFH: OG Münchenbuchsee     | 750      | 930    | 1'250 |
| Preiswachstum 3 Jahre p.a. | 24.4%    | 15.7%  | 12.4% |
| EFH: MS Bern               | 650      | 1'000  | 2'380 |
| Preiswachstum 3 Jahre p.a. | 12.2%    | 0.7%   | 4.8%  |
| MFH: MS Bern               | 890      | 1'660  | 3'540 |
| Preiswachstum 3 Jahre p.a. | 14.7%    | 6.1%   | 8.0%  |

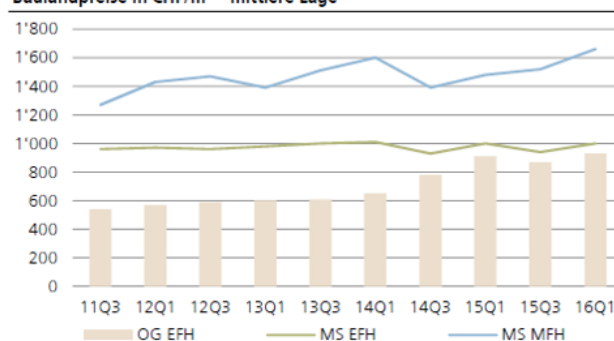
Farblegende: Wert verglichen mit anderen Gemeinden/MS-Regionen der Schweiz

hoch mittel tief

Vorsicht:

Der Landpreis wird statistisch ermittelt. Die effektiven Transaktionspreise für unüberbautes, erschlossenes Bauland können von diesen Werten abweichen.

## Baulandpreise in CHF/m<sup>2</sup> – mittlere Lage



## Unterschied W1/W2 zu W3+

- Im Kanton Zürich sind die Baulandpreise für W3+ im Schnitt 25% höher als W1/W2\*

\* [www.statistik.zu.ch](http://www.statistik.zu.ch) (Die Bodenpreis-Statistik des Kantons Zürich im Jahr 2010)

- Achtung! Das statistische Amt ergänzt: Effektiv dürfte der Dichtezuschlag tiefer sein als 25%, denn Zonen für höhere bauliche Dichten werden sinnvollerweise an besonders gut erreichbaren Standorten festgelegt, wo die Bodenpreise auch deswegen höher sind als am Siedlungsrand.

**Fazit: Eine Aufzoning hat wohl einen Mehrwert von zirka 15% => bei 900.- sind es 135.-/m<sup>2</sup>**

# Unterschied W1/W2 zu W3+

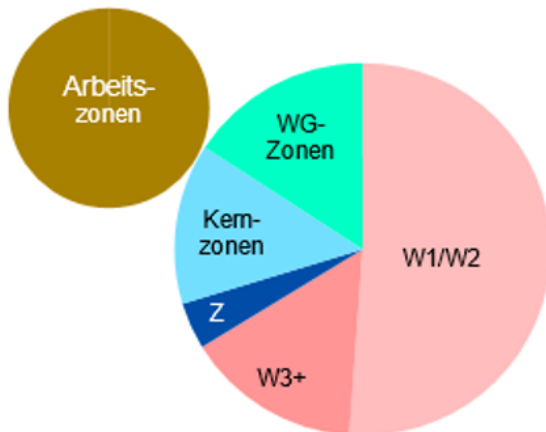
www.statistik.zu.ch (Die Bodenpreis-Statistik des Kantons Zürich im Jahr 2010)

## Grafik 8: Bodenpreise nach Zonenart 2007-10

Kanton Zürich

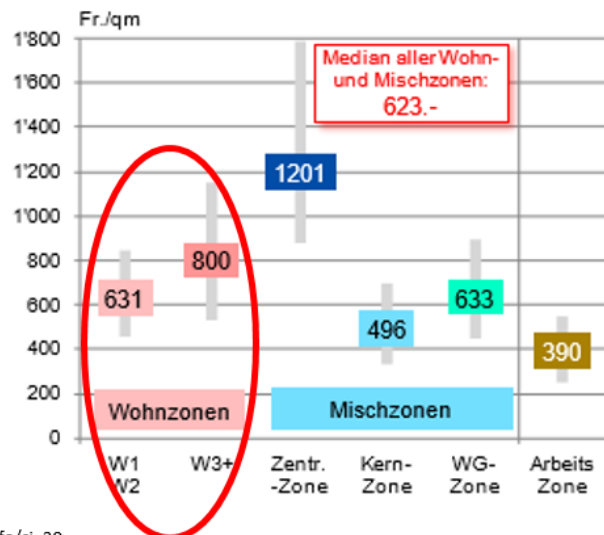
### (a) Verteilung nach Zonenart

Basis: verkaufte Fläche



### (b) Preise

Median und Bandbreite für Zeitraum 2007-10



[https://statistik.zh.ch/dam/justiz\\_innern/statistik/Publikationen/statistik\\_info/si\\_2011\\_12\\_bodenpreise.pdf.spooler.download.1326986490568.pdf/si\\_2011\\_12\\_bodenpreise.pdf](https://statistik.zh.ch/dam/justiz_innern/statistik/Publikationen/statistik_info/si_2011_12_bodenpreise.pdf.spooler.download.1326986490568.pdf/si_2011_12_bodenpreise.pdf)

## Beispiel Freibetrag von 50'000.-

- Gehen wir davon aus, dass jemand ein Grundstück hat von 500m<sup>2</sup> resp. 1000m<sup>2</sup> mit einem EFH.
- Eine Aufzoning um 1 Stockwerk hätte somit einen Wert von:

500m<sup>2</sup> x 135.-/m<sup>2</sup> und somit 67'500.-  
1000m<sup>2</sup> x 135.-/m<sup>2</sup> und somit 135'000.-

Bei einer Freigrenze von 50'000 müsste jemand somit bereits bei einem kleinen Grundstück von 500m<sup>2</sup> für 17'500.- Abgabe bezahlen. Bei 30% wären es 5'250.-

**Bei einem grösseren Grundstück von 1000m<sup>2</sup> wäre die Abgabe bereits 25'500.-**

**Fazit: Ein Freibetrag von 50'000.- ist viel zu tief!**

## Generationenhäuser besteuern? Nein!

---

- Die FDP will Generationenhäuser oder kleiner Verdichtungsprojekte fördern und nicht verhindern.
- Aufstockungen ergeben auch Zusatzkosten für Erschliessung, evtl. statische Verstärkung, Erdbebenertüchtigung, Brandschutz, Schallschutz, usw.

Beispiel:

1000m<sup>2</sup> x 135.- und somit 135'000.-

Freigrenze 150'000.- passt für kleine Verdichtungsprojekte

**Aus diesem Grund sind wir für eine Freigrenze von 150'000.-**

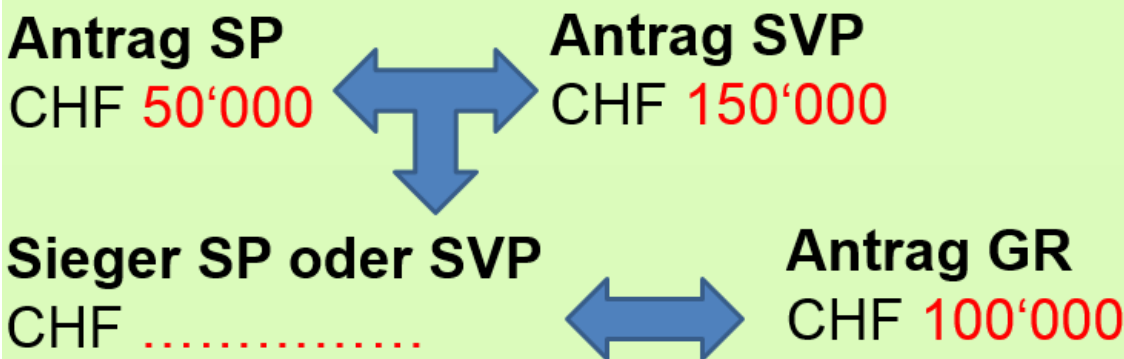
**Fazit: keine Entrichtung eines Planungsmehrwerts bis 150'000.-**

**Luzi Bergamin, GFL-Fraktion.** Ich habe die Information erhalten, dass die Freigrenze nicht zu hoch angesetzt werden sollte. Es könnte sein, dass das Planungsmehrwertreglement als nicht konform gegenüber dem Raumplanungsgesetz angeschaut wird, weil das Raumplanungsgesetz eigentlich keine Diskriminierung von grossen Grundstückbesitzern gegenüber kleinen Grundstückbesitzern zulässt.

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Zum Thema „Freibetrag“: Es ist so, dass das Raumplanungsgesetz den Betrag auf CHF 20'000.00 und der Satz auf 20 % festgesetzt hat. Das ist so, darum sind es auch bei den Einzonungen CHF 20'000.00. Es steht auch im Raumplanungsgesetz, dass, wenn die Gemeinde bei Um- und Aufzonungen Mehrwert abschöpfen will, ein Reglement erlassen muss. Wenn eine Gemeinde kein Reglement hat, gelten die Zahlen im Raumplanungsreglement. Dies ist ein Diskussionspunkt und die Meinungen gehen auseinander. Der Freibetrag von CHF 20'000.00 muss für alle Fälle gelten oder die Gemeinde muss ihn bei Um- und Aufzonungen mittels Reglement selber festlegen. Diverse Gemeinden haben in ihrem Reglement andere Beträge verankert und es wurde nie angefochten. Wir sind der Meinung, dass der Freibetrag von CHF 20'000.00 bei Um- und Aufzonungen zu tief ist. Wir wollen die innere Verdichtung, mit kleinen Projekten, welche realisiert werden, nicht verhindern. Mit CHF 100'000.00 sind wir eher hoch. CHF 50'000.00 sind dagegen wieder relativ tief. Es ist so, dass dies etwas ist, was nicht endgültig genau geklärt ist. Dies ist der heutige Stand und darum sind wir auf den Betrag von CHF 100'000.00 gekommen.

## Abstimmungsprozedere

1. Antrag SP wird dem Antrag der SVP gegenübergestellt
2. Der Sieger dieser Abstimmung wird dem gemeinderätlichen Antrag gegenübergestellt



Beschluss: Der Antrag der SP (CHF 50'000.00) wird abgelehnt:

Beschluss: Der Antrag der SVP (CHF 150.000) wird abgelehnt.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates (CHF 100'000) wird genehmigt.

**Artikel 3, Absatz 3 wird wie folgt im Reglement aufgenommen:**

Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF 100'00.00.

### Artikel 4, Absatz 1

#### **Vorgängig zugestellte Frage der BDP**

In Art. 4, Abs. 1 steht: der Mehrwert wird gemäss Art. 142b BauG bestimmt.

Uns interessiert wer die Höhe des Planungsmehrwertes bestimmt? Ist es die Verwaltung, eine Kommission oder werden Dritte beauftragt.

Es geht darum langwierige Verfahren wegen Differenzen möglichst zu vermeiden. Diesbezügliche Erfahrungen hat die Gemeinde bei den letzten grossen Neueinzonungen gemacht.

**Walter Lanz, BDP-Fraktion.** Diese Frage wurde bereits in der Detailberatung beantwortet. Die zweite Frage haben wir zurückgezogen.

### Artikel 4, Absatz 2

#### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 2**

«Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen ..... während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung **35 %**, ab dem sechsten bis zehnten Jahr **40 %** und ab dem elften Jahr **45 %** des Mehrwerts.....»

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Begründung: Wie in meinem Eintrittsvotum gesagt, macht eine Abstufung Sinn, weil dadurch einer Baulandhortung entgegengewirkt wird. Wenn eingezont wird, besteht ein Interesse, dass das Land auch möglichst zeitnah überbaut wird. Hingegen finden wir eine Erhöhung der Abgabe gegenüber heute als unverhältnismässig und unbegründet. Die Tatsache, dass der Kanton ebenfalls die hohle Hand macht (10 % des Mehrwertes ist dem Kanton abzuführen), ist dem Grundstückeigentümer egal. Für ihn zählt nur der Gesamtsatz. Landwirte, welche wohl zur Hauptsache von einer solchen Mehrwertabgabe betroffen sein werden, müssen mit



dem verbleibenden Betrag noch direkte Bundessteuern und evtl. sogar noch AHV-Beiträge zahlen. Schliesslich gilt es, mit dem verbleibenden Vermögen, eine neue Existenz aufzubauen. Verbauen wir nicht die Zukunft von Landeigentümern, indem wir prohibitiv wirkende Mehrwertabschöpfungen beschliessen.

#### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 2**

«Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen ..... während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung **35 %**, ab dem sechsten bis zehnten Jahr **40 %** und ab dem elften Jahr **45 %** des Mehrwerts.....»

Beschluss: Der Antrag der SVP wird abgelehnt.

#### **Artikel 4 Absatz 3**

##### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 3**

«Bei Einzonungen in Arbeitszonen beträgt die Abgabe **35 %**.»

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Begründung: Im Prinzip gilt dieselbe Argumentation wie beim vorhergehenden Absatz (Art. 4 Abs. 2): Der Abgabesatz von 35 % entspricht der bisherigen Praxis. Es gibt u.E. keinen Grund, diesen Satz zu erhöhen. Eine Erhöhung des Abgabesatzes kommt einer Steuererhöhung gleich. Die Gemeinde hat ein sehr hohes Interesse, Land für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

##### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 3**

«Bei Einzonungen in Arbeitszonen beträgt die Abgabe **35 %**.»

Beschluss: Der Antrag der SVP wird abgelehnt.

#### **Artikel 4, Absatz 4**

##### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 4**

«Bei Auf- und Umzonungen beträgt die Mehrwertabgabe **20 %** des Mehrwerts.»

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Begründung: Wie bei Art. 3 Abs. 3 geht es auch bei diesem Artikel um den Kern der Vorlage. Es besteht ein breiter politischer Konsens im Parlament, das Wachstum nach innen zu fördern (ich erinnere an die gemeinsame eingereichte Motion). Bauwillige sollten deshalb nicht mit hohen Abgaben davon abgehalten werden. Die Auf- und Umzonung muss sich wirtschaftlich lohnen, ansonsten werden Bauvorhaben nicht realisiert.

Wie in meinem Eintrittsvotum bereits gesagt, ist diese Abgabe vom Kanton nicht zwingend vorgeschrieben, sondern die Gemeinde kann eine solche Abgabe freiwillig erheben.

Deshalb sollten wir diese Abgabe massvoll ausgestalten. Wir schlagen im Gegensatz zum gemeinderätlichen Antrag eine Reduktion auf 20 % vor. Der tiefe Satz soll als Anreiz wirken, ansonsten kommt es mir etwas heuchlerisch vor, wenn wir das Wachstum nach innen vehement fordern, aber gleichzeitig fast ein Drittel des Mehrwertes abschöpfen.

##### **Antrag SVP; Artikel 4, Absatz 4**

«Bei Auf- und Umzonungen beträgt die Mehrwertabgabe **20 %** des Mehrwerts.»

Beschluss: Der Antrag der SVP wird abgelehnt.

#### **Artikel 5, Absatz 3**

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Wir haben noch den Hinweis bekommen, das Wort „unentgeltlich“ zu ergänzen, dies aus rechtlichen Gründen. Der Grund ist, dass eine Teilschenkung als Schenkung betrachtet werden kann.

##### **Antrag GR «ergänzt» zu Art. 5 Absatz 3**

Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes wird bei unentgeltlichem Eigentümerwechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.

### **Antrag SVP; Artikel 5, Absatz 3**

Ersatz des Absatzes durch folgende Formulierung

**«Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes wird bis zur Realisierung aufgeschoben»**

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Begründung: U.a. bildet die Regelung der Fälligkeit der Abgabe einen Knackpunkt bei vielen Vorlagen in anderen Gemeinden und auch in den Beratungen des Grossen Rates. Die jetzige Formulierung regelt zwar die Sachverhalte Schenkung, Erbgang, Erbvorbezug und Scheidung. Es sind aber auch andere Sachverhalte denkbar, z.B. Verkauf innerhalb der Familie zu einem „familieninternen Preis“ oder ein Käufer, der gar nicht oder eventuell erst später beabsichtigt den Mehrwert zu realisieren. Wichtig ist doch, dass die Abschöpfung im Moment der Realisierung des Bauvorhabens erfolgt. Damit vermeiden wir auch mögliche Härtefälle. Das haben wir mit dieser Formulierung sichergestellt. Wie sich der Verkäufer und Käufer bezüglich der Mehrwertabgabe arrangieren bzw. wie sie dies im Verkaufspreis berücksichtigen, können sie untereinander regeln.

**Urs-Thomas Gerber, FDP-Fraktion.** Ich finde den Antrag grundsätzlich gut, ausser das Wort „Realisierung“ müsste durch den offiziellen Begriff „Baubeginn“ oder „Baubewilligung“ ersetzt werden. Ich bitte die SVP den Antrag so abzuändern, dass er klar definiert ist.

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Wir ändern den Antrag ab und nehmen das Wort „Baubewilligung“ auf.

**Luzi Bergamin, GFL-Fraktion.** Dies ist ein wichtiger Punkt. Ich habe vertieft in das RPG geschaut, mit verschiedenen Juristen gesprochen und mich auch beim Amt für Gemeinden und Raumordnung erkundigt, um zu erfahren, was wir dürfen oder was nicht. Der Antrag der SVP ist grundsätzlich sympathisch, weil wir mit diesem genau die Probleme, welche die Gemeinde Köniz zur Zeit hat, verhindern können. Er ist aber leider nicht verträglich mit übergeordnetem Recht. Jeder neutrale Jurist, welchen ich angefragt habe, hat mir bestätigt, dass betr. dem Wort „oder“, welches im RPG steht, bedeutet, der Betrag wird fällig entweder bei der Realisierung des Projekts oder beim Verkauf. Dass dies selbstverständlich keine „Auswahlsendung“ sein darf, sondern, wie ein „oder“ in jeder Programmiersprache, wenn eines der beiden Elemente wahr wird im „oder“, dann wird der nachfolgende Satz ausgelöst. Also: „Oder“ Realisierung / Verkauf, dann zahlen. Wenn der Verkauf getätigt wurde, erfolgt die Bezahlung. Daran gibt es nichts zu ändern, denn es ist leider im RPG so geregelt. Wenn am vorgeschlagenen Text festgehalten wird, ist nur eine Einsprache nötig und unser Reglement ist nichts mehr wert. Wir müssten uns dann den Mehrwert bei der Strahmatte „ans Bein streichen“. Ich lehne, trotz Sympathie, den Antrag ab.

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Die juristische Antwort, welche wir dazu bekommen haben, lautet so, dass diese Formulierung bundesrechtswidrig ist und dem Bernischen Baugesetz, Art. 142c, widerspricht. Aber wie ich schon gesagt habe, es steht uns frei, was wir ins Reglement aufnehmen, aber es ist natürlich schon so, dass es dann ganz sicher anfechtbar ist und auch nicht gültig wäre. Eigentlich müsste das Baugesetz in diesem Punkt angepasst werden. Der Fälligkeitszeitpunkt bei den Um- und Aufzonungen muss bei den Gemeinden geklärt resp. ins Reglement aufgenommen werden. Es wäre besser, wenn es übergeordnet geregelt wäre. Betr. Realisierung kann gesagt werden, dass der Zeitpunkt der Baubeginn ist. Ich zitiere:

*„1 Mit der Ausführung von Bauvorhaben, die eine Baubewilligung benötigen, darf erst begonnen werden, wenn sie rechtskräftig bewilligt sind oder der Baubeginn vorzeitig gestattet ist.*

*2 Ein Bauvorhaben gilt als begonnen*

*a mit der Schnurgerüstabnahme,*

*b wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften.“*

Dies ist im Dekret über das Baubewilligungsverfahren. Die Realisierung entspricht dem Baubeginn. Man kann das also das Wort „Baubeginn“ nehmen.

**Arduino Lavina, SVP-Fraktion.** Aufgrund der Abklärung resp. vorgenannten Voten ziehen wir den Antrag zurück.

### **Antrag GR «ergänzt» zu Art. 5 Absatz 3**

Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes wird bei unentgeltlichem Eigentümerwechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.

Beschluss: Der ergänzte Antrag des Gemeinderates wird genehmigt.

### **Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt im Reglement aufgenommen:**

Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes wird bei **unentgeltlichem** Eigentümerwechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.

### **Artikel 8, Absatz 2**

#### **Vorgängig zugestellte Frage der BDP**

Art. 8, Abs.2: Die Erträge sind gemäss Art. 5, Abs. 1<sup>ter</sup> RPG zu verwenden.

Befasst man sich mit dem Artikel, stellt man fest, dass in Sachen Landwirtschaft und Siedlungen zwar einige Aussagen gemacht werden. Diese mögen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zweckmässig und auch richtig sein. Es wird aber schwierig für Münchenbuchsee geeignete Massnahmen für die Verwendung der Planungsmehrwerte abzuleiten.

Wir von der BDP hätten gerne, wenn ein paar konkrete Massnahmen, nicht abschliessend, im Reglement aufgelistet wären.

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Der absolut wichtigste Punkt, für was die Erträge verwendet werden können, ist ganz klar vorgeschrieben, nämlich: „Entschädigungen aus materieller Enteignung“. Dies wird hoffentlich bei uns nicht passieren. Es geht hauptsächlich um Gemeinden, welche relativ viele Bauland-Reserven haben und bei diesen kann es vorkommen, dass das Land zwangsweise ausgezont wird. Mit einer zwangsweisen Auszonung verliert natürlich das Grundstück relativ viel an Wert und dies muss von der Gemeinde zu 100 % aus der Spezialfinanzierung entschädigt werden. Unsere Gemeinde hat, Gott sei Dank, nicht so viel unbebautes Bauland. Der nächste Punkt ist „Massnahmen der Raumplanung“. Der übernächste Punkt ist „Steuerfinanzierte Infrastruktur-Aufgaben“. Dort geht es hauptsächlich um Dinge, die durch das Wachstum notwendig wurden, wie z.B. wenn ein Quartier verdichtet gebaut wird, es entstehen dort dreissig Wohnungen mehr, dies bedingt z.B. dass das Wasserleitungsnetz vergrössert werden muss. Oder es benötigt einen zusätzlichen Kindergarten. Die SP wird auch noch entsprechende Anträge stellen.

**Walter Lanz, BDP-Fraktion.** Vielen Dank für die Beantwortung resp. die Ausführungen. Die materielle Enteignung ist schon ein wesentlicher Punkt. Man kann nicht davon ausgehen, dass in Bezug auf eine Auszonung alles reibungslos abläuft. Wenn wir Erträge aus einer Um- und Aufzonung oder auch Neueinzonung generieren, sind wir verpflichtet, dies gemäss Auskunft unseres Gemeindepräsidenten, für die aus dem Wachstum entstandenen Auswirkungen einzusetzen und einzig für dies. Wir haben es in der Vergangenheit schon anders erlebt.

### **Artikel 8, Absatz 3**

#### **Antrag SP; Artikel 8, Absatz 3**

«Über Entnahmen beschliesst das **nach der Gemeindeordnung gemäss Organisationsreglement** kompetente Organ.».

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Begründung: Münchenbuchsee besitzt ein **Organisationsreglement**, so dass der Satz wie folgt geändert werden muss: «**Über Entnahmen beschliesst das nach der Gemeindeordnung gemäss Organisationsreglement kompetente Organ.**».

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

#### **Antrag SP; Artikel 8, Absatz 3**

«Über Entnahmen beschliesst das **nach der Gemeindeordnung gemäss Organisationsreglement** kompetente Organ.».

Beschluss: Der Antrag der SP wird genehmigt.

## **Artikel 8, Absatz 4**

### **Antrag SP; Artikel 8, Absatz 4 (neu)**

**«Bei der Entnahme sollen die Erträge zur Finanzierung von gezielten und zeitnahen Begleitmassnahmen, insbesondere des Wachstums nach innen eingesetzt werden.»**

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Begründung: Art.5 Abs.1ter RPG umschreibt die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten. Mit dem neuen Abschnitt wird eine zusätzliche Präzisierung zur Verwendung der Gelder aus der Abgabe aus Planungsmehrwerten gemacht.

Ein solcher Zweckartikel erhöht die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die Mehrwertabschöpfung und stellt den Erfolg der Entwicklung nach innen sicher. Diese kommt nämlich nicht nur mit Vorteilen, sondern auch vielen Ängsten daher, welche in der Zukunftswerkstatt auch zum Ausdruck gekommen sind!

Der komplizierte Umweg, das Raumplanungsgesetz und das Baugesetz nach den entsprechenden Artikeln zu durchsuchen, entfällt. Mehr Einwohner kann zu Dichtestress führen, dem gemäss RPG durch die Verwendung von Geld aus den Mehrwertabgaben mittels planerischen und/oder baulichen Massnahmen entgegengewirkt werden soll. Grünflächen statt Beton, Bäume als Sichtschutz usw.

Diese Präzisierung, welche absolut nicht einengend formuliert ist, verdient eure Unterstützung!

Und zum Schluss noch dies: Solche Zweckartikel sind in anderen Gemeindereglementen durchaus üblich. Zwei Beispiele:

- Wärmeverbund: «Die Spezialfinanzierung plant, finanziert, baut und betreibt Wärmeverbünde, bestehend aus Wärmeerzeugungen und Wärmeverteilungsnetzen.»
- Feuerwehrreglement, Art. 22 2: Verwendungszweck von Erträgen: «Feuerwehr-Ersatzabgaben, Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge der Gebäudeversicherung Bern sowie alle übrigen Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr dürfen ausschliesslich für Feuerwehrzwecke verwendet werden.»

**Edith Bucheli Waber, GFL-Fraktion.** Ich würde nach dem Wort „innen“ noch ein Koma setzen.

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident.** Man würde jetzt also das Reglement und auch das Spezialfinanzierungs-Reglement ergänzen mit dem Verwendungszweck. Dies erachten wir nicht als sinnvoll. Wir sind der Meinung, dass es besser wäre, am Schluss des Spezialfinanzierungs-Reglementes eine Auflistung zu machen, welche aussagt, für was der Verwendungszweck ist. Als Hinweis: Bäume und Grünflächen sind nicht unbedingt das, was mit der Mehrwertabgabe bezahlt wird, sondern dies zahlt der Bauherr. Wir führen auf privaten Liegenschaften keine Umgebungsgestaltung zwischen Gebäuden aus, ausser es handelt sich um Land der Einwohnergemeinde. Wir machen beliebt, diesen Antrag abzulehnen.

**Georg Karlaganis, FDP-Fraktion.** Ich zitiere nur schnell aus dem Raumplanungsgesetz. Das RPG sagt, für was das Geld verwendet werden soll. Weiter macht es einen Verweis zu Artikel 3, Absatz 3: „Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen: a<sup>bis</sup>.<sup>3</sup> Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;“ ... Also, bereits das Bundesgesetz für Raumplanung weist auf den Verwendungszweck des Geldes hin.

**Luzi Bergamin, GFL-Fraktion.** Eine Antwort auf das Votum von Georg Karlaganis. Mein Problem mit dem Raumplanungsgesetz ist der Grund, warum ich diesen Antrag unterstütze. Das Raumplanungsgesetz verweist auf den Artikel 3, Planungsgrundsätze. Ich habe noch nie Geld ausgegeben für einen Planungsgrundsatz; man gibt Geld für Projekte aus. Mir hat ein Jurist bestätigt, dass dies unglücklich formuliert ist und korrigiert werden sollte.

**Urs-Thomas Gerber, FDP-Fraktion.** Ich finde die Verwendung des Worts „zeitnah“ äusserst kritisch.

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Aufgrund des Votums von Urs-Thomas Gerber, streichen wir das Wort „zeitnah“ resp. den Text „und zeitnahen“ und stellen daher folgenden neuen Antrag

**„Bei der Entnahme sollen die Erträge zur Finanzierung von gezielten Begleitmassnahmen, insbesondere des Wachstums nach innen, eingesetzt werden.“**

Beschluss: Der Antrag der SP wird abgelehnt.

## Reglement über die Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsmehrwerten

### Artikel 2, Absatz 2

#### **Antrag SP; Artikel 2, Absatz 2**

Über Entnahmen aus der SF beschliesst das ~~nach der Gemeindeordnung~~ **gemäss Organisationsreglement** kompetente Organ.

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Begründung: Es steht: «Über Entnahmen aus der SF beschliesst das nach der Gemeindeordnung kompetente Organ.». Münchenbuchsee besitzt ein **Organisationsreglement**, so dass der Satz wie folgt geändert werden muss: **«Über Entnahmen aus der SF beschliesst das ~~nach der Gemeindeordnung~~ gemäss Organisationsreglement kompetente Organ.»**.

Beschluss: Der Antrag der SP wird genehmigt.

### Artikel 3, Absatz 2

#### **Antrag SP; Artikel 3, Absatz 2 (neu)**

**Insbesondere werden sie verwendet für**

- **Aufwertung Dorfzentrum**
- **Gestaltung von Grün- und Spielflächen**
- **Förderung und Sicherung des Langsamverkehrs**
- **Neubau und Erweiterung öffentlicher Bauten im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung**

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Begründung: Auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen: Es handelt sich auch hier um eine Präzisierung, ich könnte auch sagen, Ergänzung zum erwähnten Artikel des RPG. Auch sind diese Formulierungen nicht zusätzlich einengend zum übergeordneten Recht formuliert.

Der Betroffene soll wissen, wofür sein Geld eingesetzt wird. Zeigen wir direkt transparent auf, wofür das Geld verwendet wird, steigert das die Akzeptanz, weshalb solche Abgaben entrichtet werden sollen. Transparenz ist uns von der SP-Fraktion wichtig.

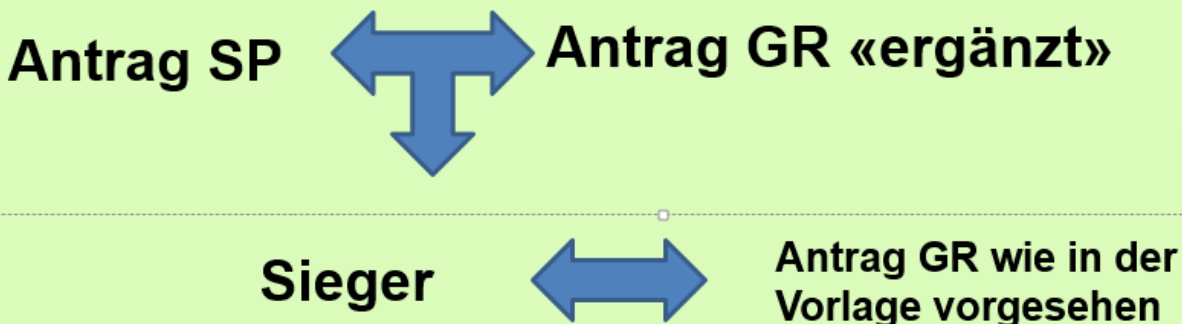
**Manfred Weibel, Gemeindepräsident.** Wenn man diese Ergänzung aufnehmen würde, machen wir beliebt, dass vorher noch die wirklich wichtigen, massgebenden Themen, von Gesetzes wegen, nach übergeordnetem Recht, aufzunehmen sind. Wenn ein Bürger das Reglement liest, sollte es für ihn verständlich sein. Die materielle Enteignung ist absolut das Wichtigste. Darum stellen wir als Antrag, dass dies ergänzt wird.

*Es wird ein Sitzungsunterbruch verlangt.*

**Andreas Burger, GGR-Präsident** erklärt kurz das Abstimmungsprozedere, welches nach der Pause stattfindet:

## Abstimmungsprozedere

1. Antrag SP wird dem Antrag der GR «ergänzt» gegenübergestellt
2. Der Sieger dieser Abstimmung wird dem ursprünglichen gemeinderätlichen Antrag gegenübergestellt



Pause: 20.55 – 21.00 Uhr

**Wolfgang Eckstein, SP-Fraktion.** Ich zitiere kurz aus dem Bericht und Antrag, Seite 3, Art. 8, Ziffer 2, letzter Absatz: „In der Praxis dürfte der Rahmen jedoch relativ weit gefasst sein und auch Kosten der Ortsplanung und auch die Finanzierung von steuerfinanzierten Infrastrukturen umfassen.“

Ich möchte euch beliebt machen, einen der beiden vorliegenden Anträge zu genehmigen. Sonst haben wir einen sehr weit gefassten Artikel, ein wenig einzugrenzen ist sinnvoll. Schliesslich hat es dies auch in jedem Spezialfinanzierungs-Reglement.

**Manuel Kast, SP-Fraktion.** Nur ganz kurz. Wenn wir beide Anträge ablehnen sollten, steht in diesem Reglement nicht wirklich viel drin und es erscheint mir so sinnlos. Wir machen beliebt, dass wir doch ein Reglement schaffen, welches aussagekräftig ist. Es sollte nicht noch notwendig werden, dass man auf das Raumplanungsgesetz zurückgreifen muss. Der Verwendungszweck muss enthalten sein, so dass der Bürger weiss, wofür das Geld verwendet wird.

**André Quaile, SVP-Fraktion.** Ich möchte darauf hinweisen, dass noch die Ortsplanungsrevision bevorsteht. Bei der Gestaltung von Grün- und Spielflächen kann dort noch entsprechend gehandelt werden. Es ist ein Reglement, welches eigentlich sehr offen formuliert ist. Einige Einschränkungen sind sicher sinnvoll, allerdings sollte es auch nicht zu viel einschränken. Ich möchte beliebt machen, dass man bei der ursprünglichen Version bleibt.

**Eva Häberli Vogelsang, SP-Fraktion.** Darum haben wir ja das Wort „insbesondere“ vorgeschlagen. Dass es eine Aufzählung mit Beispielen ist und man sich etwas darunter vorstellen kann. Es ist aber nicht abschliessend.

### **Abstimmung über Artikel 3, Absatz 2**

#### **Antrag SP; Artikel 3, Absatz 2 (neu)**

**Insbesondere werden sie verwendet für**

- **Aufwertung Dorfzentrum**
- **Gestaltung von Grün- und Spielflächen**
- **Förderung und Sicherung des Langsamverkehrs**
- **Neubau und Erweiterung öffentlicher Bauten im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung**

Beschluss: Der Antrag der SP wird abgelehnt.

#### **Antrag GR «ergänzt»; Artikel 3, Absatz 2 (neu)**

**Insbesondere werden sie verwendet für**

- **Entschädigungen aus materieller Enteignung**
- **Massnahmen der Raumplanung**
- **steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben**
- **Aufwertung Dorfzentrum**
- **Gestaltung von Grün- und Spielflächen**
- **Förderung und Sicherung des Langsamverkehrs**
- **Neubau und Erweiterung öffentlicher Bauten im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung**

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates wird genehmigt.

### **Abstimmung zwischen Antrag GR und ergänztem Antrag GR, Artikel 3, Absatz 2:**

#### **Antrag GR, Artikel 3, Absatz 2, wie in der Vorlage vorgesehen:**

1 Die Erträge werden nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 abs. 1ter RPG) verwendet.

2 Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich über getätigte und geplante Verwendungen sowie über den Bestand der SF.

Gegen

#### **Antrag GR «ergänzt»; Artikel 3, Absatz 2 (neu)**

1 Die Erträge werden nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 abs. 1ter RPG) verwendet.

2 Insbesondere werden sie verwendet für

- Entschädigungen aus materieller Enteignung
- Massnahmen der Raumplanung
- steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben
- Aufwertung Dorfzentrum
- Gestaltung von Grün- und Spielflächen
- Förderung und Sicherung des Langsamverkehrs
- Neubau und Erweiterung öffentlicher Bauten im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung

3 Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich über getätigte und geplante Verwendungen sowie über den Bestand der SF.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderats **wie in der Vorlage vorgesehen**, wird genehmigt.

#### **Artikel 3 wird daher wie folgt im Reglement aufgenommen:**

1 Die Erträge werden nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 abs. 1ter RPG) verwendet.

2 Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich über getätigte und geplante Verwendungen sowie über den Bestand der SF.

## **Schlussabstimmung**

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird mit 39 zu 0 Stimmen genehmigt.
2. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsmehrwerten wird mit 29 zu 10 Stimmen genehmigt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## **Beschluss**

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt.
2. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt.

## **Eröffnung**

1. Finanzabteilung und Bauabteilung (zum Vollzug)
2. Präsidialabteilung, GS - Stv. (zum Vollzug: Publikation im Fraubrunner Anzeiger und Erlass-Sammlung)

## **Beilagen**

1. Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten
2. Reglement über die Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsmehrwerten
3. Vernehmlassungsantworten

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 29 des Organisationsreglements vom 28. November 2010 dem fakultativen Referendum.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5486

**Interpellation Fredi Witschi, SVP; Künftige Nutzung der Saal- und Freizeitanlage; Beantwortung**

**BNR 49**

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel; Gemeindepräsident  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Olivier A. Gerig; Gemeindeschreiber

## **Bericht**

An der GGR-Sitzung vom 30. März 2017 wurde die Interpellation von Fredi Witschi, SVP; Künftige Nutzung der Saal- und Freizeitanlage, eingereicht.



## Interpellation

### Künftige Nutzung der Saal- und Freizeitanlage

Im 2015 bestimmte der Gemeinderat eine SPEKO zur Klärung der künftigen Nutzung der Saal- und Freizeitanlage.

Eine Vernehmlassung zu den räumlichen Bedürfnissen an die Anlage wurde ebenfalls bei den Parteien und ortsansässigen Vereinen durchgeführt.

Ich bitte den Gemeinderat um Beantwortung der Fragen:

- Was sind die Resultate und Erkenntnisse der Vernehmlassung?
- Wie ist der Stand der Arbeiten bei der SPEKO?
- Wie ist das weitere Vorgehen?
- Bis wann kann der Gemeinderat seine Lösungsansätze zur künftigen Nutzung der Saal- und Freizeitanlage dem Grossen Gemeinderat präsentieren?

#### Beantwortung des Gemeinderats:

1. Die Vernehmlassung fand im Sommer 2015 statt. Dazu eingeladen waren sämtliche ortsansässigen Vereine und die politischen Parteien.

Im Grundsatz ergab die Auswertung folgendes Bild:

- ⇒ Die geschützten Teile der Anlage (Cafeteria, Mittelsaal, Kuppelsaal, Nordraum und Administrationsräume) sind ausreichend für einen Grossteil der Vereine
- ⇒ 3 – 6 Anlässe pro Jahr benötigen einen grossen Saal

| Verein            | Anlass        | Personen | Häufigkeit     |
|-------------------|---------------|----------|----------------|
| Jodlerchörli      | Jahreskonzert | 300-400  | 1x pro Jahr    |
| Musikgesellschaft | Jahreskonzert | 300      | 1x pro Jahr    |
| Harmonie          | Jahreskonzert | 100-400  | 1x pro Jahr    |
| Turnverein        | Grossanlass   | 400      | Alle 3-4 Jahre |

Diesbezüglich wurde eine Variante mit dem PZ HSM (Neubau Turnhalle) geprüft – laut Bestätigung der Schulleitung wird die Turnhalle abends an Turn- und Sportvereine vermietet werden,- steht allerdings nicht für Veranstaltungen zur Verfügung.

#### Die vorhandenen Mieter in der Saalanlage

##### *Musikschule:*

Würde gerne vor Ort bleiben. Hier werden Varianten im Dorf geprüft.

##### *Jugendfachstelle:*

Würde gerne vor Ort bleiben. Eine Umsiedelung in den geschützten Bereich der Anlage ist vorstellbar.

2. Zurzeit finden keine Sitzungen der SPEKO statt. Der Gemeinderat war gefordert, Grundlagen zu prüfen – hierzu zählen die Abklärungen mit dem PZ HSM und den Eigentümern der Strahmatte (ev. Kauf der Parzelle 153).
3. IST Stand:  
Die Anlage finanziert sich selbst. Dies war eine der Grundanforderungen des Gemeinderates. Seit dem Erwerb der Anlage ist dieses Ziel erreicht. Die Heizungskomponenten, welche im Notfall auszutauschen sind, wurden zu günstigen Konditionen erworben – der Betrieb ist einstweilen sichergestellt.
4. Der Gemeinderat wird an seiner Klausur vom 21.08.2017 zu einer ersten Lesung seitens Departement Planung bezüglich Auslegeordnung (Strategie) zu gemeindeeigenen Liegenschaften und Grund und Boden beraten. Dies ist der Ausgangspunkt eines längerfristigen Prozesses, der im ersten Halbjahr 2018 abgeschlossen werden soll. Im Zuge dessen wird sich zeigen, wie mit der Saalanlage künftig umgegangen werden soll.

#### **Finanzielles**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                             |     | <b>Grundlage</b> | <b>Artikel</b> |
|-----------------------------|-----|------------------|----------------|
| <b>Materielle Grundlage</b> |     | OgR              | Art. 30        |
| <b>Zuständigkeit</b>        | GGR | GO GGR           | Art. 29.1/2    |
| <b>Finanzkompetenz</b>      |     | --               | --             |
| <b>Verfahren</b>            |     | GO GGR           | Art. 29.3      |

#### **Antrag**

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

#### **Eintretensdebatte**

--

#### **Eintreten**

--

#### **Detailberatung**

**Fredi Witschi, SVP-Fraktion.** Ich danke dem Gemeinderat für seine Antwort und bin mit dieser einverstanden.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

### Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)

### Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5371

**Postulat Bernd Meister, GFL; Neue Gärten Buchsi; Behandlung**

**BNR 50**

**Zuständig für das Geschäft:** Pascal Lerch, DV Soziales

**Ansprechpartner Verwaltung:** Katja Furrer Kissling, HSB Soziales

### Bericht

An der GGR-Sitzung vom 27.01.2017 wurde von Bernd Meister, GFL, das folgende Postulat eingereicht:

#### **Postulat «Neue Gärten Buchsi»**

Seit mehr als einem Jahr engagieren sich erfreulich viele Freiwillige aus Buchsi in der Arbeit mit Asylsuchenden. Im November 2017 soll die Asylunterkunft in unserem Dorf geschlossen werden.

Der Auftrag, Migrantinnen und Migranten zu integrieren, ist damit aber nicht zu Ende.

Um die Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern, pachtet HEKS an verschiedenen Standorten im Kanton Gärten und bewirtschaftet diese zusammen mit den Teilnehmenden. Die Gärten sind sozialer Treffpunkt und Arbeitsort zugleich, wo sich die Migrantinnen und Migranten über das Leben in der Schweiz in deutscher Sprache austauschen können. Während der gemeinsamen Gartenarbeit lernen sie den biologischen Gartenbau kennen. Sie organisieren und koordinieren ihre Arbeit selbstständig und stärken so das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Einrichtung solcher Gärten in Buchsi zu prüfen.

### Stellungnahme des Gemeinderats

Es ist wichtig, die Integration von Migrantinnen und Migranten aktiv zu fördern. Grundsätzlich ist das Projekt „Neue Gärten Bern“, initiiert von der HEKS, ein gutes, niederschwelliges Instrument zur erfolgreichen Integration.

Sinn und Zweck des Projekts: Das Programm „Neue Gärten Bern“ ermöglicht den Migrantinnen und Migranten die Teilnahme am öffentlichen Leben in der Schweiz. Zudem eignen sie sich Wissen über den biologischen Gartenbau an und können sich über den Anbau von Gemüse, Obst, Blumen und Kräutern austauschen. Die Ernte entlastet das meist schmale Haushaltsbudget und bereichert die Familienmahlzeiten mit gesundem Gemüse. Die gemeinsame Sprache im Garten ist Deutsch, sodass die Teilnehmenden ihre Sprachkenntnisse anwenden und verbessern können. Dadurch fällt es den Migrantinnen und Migranten zunehmend leichter, auf dem Gartenareal nachbarschaftliche Kontakte zu knüpfen. Das Selbstbewusstsein wird gestärkt und die Gesundheit durch die Bewegung im Freien verbessert. Auch die Kinder der Teilnehmenden sind im Garten willkommen und erhalten Raum zum Spielen. In den Gartentreffen werden die Teilnehmenden von den Programmmitarbeitenden über weitere Integrationsangebote informiert und dazu ermutigt, sich im Alltag eigenständig und selbstbewusst für ihre Belange einzusetzen.

Die Teilnehmenden haben jederzeit Zugang zum Garten und können ihn als Arbeitsort, als sozialen Treffpunkt oder zur Erholung nutzen. HEKS ist Anlaufstelle für alle Involvierten und übernimmt die Pachtzinsen der Gärten sowie die Kosten für die Infrastruktur. Die Programmmitarbeitenden organisieren verschiedene Bildungsangebote und garantieren eine permanente Programmbegleitung. Die Teilnehmenden kommen selbständig für das Saatgut und für die Fahrkosten zum Garten auf.

Frau Käppeli, Programmleiterin HEKS Neue Gärten Bern, führt auf Nachfrage aus, dass HEKS an allen Projekt-Standorten die Initiative selbst ergriffen- und geeignetes Terrain gesucht habe. In Burgdorf sei dadurch ein Pachtvertrag mit der Stadt zustande gekommen. In Bern bestehe der Pachtvertrag mit Stadtgrün Bern und in Biel mit der reformierten Kirchengemeinde.

HEKS müsse die Gärten über Spenden finanzieren und die Erfahrungen der letzten Jahre hätten leider ergeben, dass zurzeit keine neuen Gärten eröffnet werden könnten. Die einzige Möglichkeit, in Münchenbuchsee ein Gartenprojekt in Zusammenarbeit mit der HEKS zu lancieren, sei die Übernahme der Vollkosten. Im ersten Jahr würden diese CHF 20'000.00- und in den Folgejahren CHF 10'000.00 betragen.

Nach Auskunft der HEKS wäre es auch möglich, dass Migrantinnen und Migranten aus Münchenbuchsee am laufenden Gartenprojekt in Burgdorf teilnehmen könnten. Die Teilnahme dort wäre für die Einwohnergemeinde unentgeltlich.

Trotz des positiven Rechenergebnisses 2016 ist die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach wie vor fragil und es ist von der Lancierung des Projekts „Neue Gärten Buchsi“ abzusehen.

Die Kommission für soziale Fragen KOSOF hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 23. März 2017 mit diesem Postulat befasst und mit einer anschliessenden Vernehmlassung auf dem Zirkularweg am 13. April 2017 beschlossen, sich dem Antrag des Gemeinderates anzuschliessen.

### Finanzielles

Das Geschäft hat keinen direkten finanziellen Auswirkungen.

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                      |        | Grundlage | Artikel |
|----------------------|--------|-----------|---------|
| Materielle Grundlage |        | OgR       | Art. 30 |
| Zuständigkeit        | GGR/GR | GO GGR    | Art. 25 |
| Finanzkompetenz      |        | --        | --      |
| Verfahren            |        | GO GGR    | Art. 27 |

## Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## Eintretensdebatte

--

## Eintreten

--

## Detailberatung

**Bernd Meister, GFL-Fraktion.** Ich danke der Verwaltung für das Verfassen der Antwort. Diese ist sehr ausführlich verfasst worden, mit dem Hinweis darauf, was dies für ein gutes Projekt ist. Umso überraschender ist dann, wenn man den vorletzten Absatz liest, dass man das Postulat aufgrund der Kosten von ca. Fr. 20'000.00 im ersten Jahr, abschreiben will. Wir sind sehr unzufrieden damit, dass die hier aufgezählten Kosten nicht mit dem Nutzen in eine Waagschale geworfen wurden. Wir hätten es als gute Chance angesehen, als unterschwelliges Angebot, Migrantinnen und Migranten zusammen mit den Buchsi-Bürgern in einem Projekt einzubinden. Wir hätten eine Integration, praktischer Art - „gärtnern“, zusammen anpflanzen und auch ernten - ermöglichen können. Es fällt auf, dass in diesem Bereich immer sehr schnell mit der „Keule Mehrkosten/nicht bugetierte Kosten“ herumgeschlagen wird. Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist eine Investition, das heisst, je besser wir diese Menschen integrieren, umso leichter fällt ihnen der Einstieg in unsere Gesellschaft. Auch haben wir im Endeffekt weniger Personen, welche „abhängen“, unzufrieden sind und auch weniger Vandalismus. Von daher ist es sehr kurzsichtig, die Motion wegen Fr. 20'000.00 abzulehnen. Was uns in dieser sonst guten Antwort wundert ist, dass auf Burgdorf verwiesen wird. Dies ist genau nicht die Idee, dass die MigrantInnen, welche in Münchenbuchsee wohnen, nach Burgdorf gehen, um sich dort einzuleben, sondern sie sollen sich mit Gärtnerinnen und Gärtnern aus unserer Gemeinde zusammen tun. Es fällt auf, dass doch nicht alles verstanden wurde, was wirklich hinter dem Projekt steht. Wir werden dem Antrag nicht zustimmen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## Beschluss

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## Eröffnung

1. Präsidialabteilung, HSB Soziales (zur Kenntnis)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register „Parlament“)

## Beilagen

-

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

**Postulat Luzia Genhart Feigenwinter, SP; Verschieben  
Gemeindewahlen; Behandlung**

**BNR 51**

**Zuständig für das Geschäft:** Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher Öffentliche Sicherheit  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stv.

**Bericht**

Luzia Genhart Feigenwinter SP und Mitunterzeichnende reichten folgendes Postulat ein:



Münchenbuchsee, 30. März 2017

**Postulat Verschieben Gemeindewahlen**

**Antrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu prüfen:

- Können die Gemeindewahlen auf den Spätsommer – Abstimmungsdatum September – vorverschoben werden?
- Welche Schritte müssten für eine Verschiebung unternommen werden?
- Ist eine Verschiebung für die nächsten Wahlen im Jahr 2020 möglich?

**Begründung**

Bis anhin finden die Gemeindewahlen in unserer Gemeinde im Spätherbst statt. Eine Wahl in ein Gremium hat bei etlichen Kandidierenden berufliche Konsequenzen, die rechtzeitig angegangen werden müssten. Der Zeitpunkt der Wahlen ist darum zu spät. Findet sogar ein zweiter Wahlgang statt, ist die Zeitspanne extrem kurz, sowohl für die Vorbereitung eines zweiten Wahlgangs als auch für das Organisieren der beruflichen Situation der Kandidierenden.

SP-Fraktion

  
Luzia Genhart Feigenwinter

**Stellungnahme des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat hat die eingereichten Fragen geprüft und sich dabei auf folgende Grundlagen gestützt:

**Artikel 15 Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)**

Gesamterneuerungswahlen

Art. 15 Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.

## Artikel 5 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV)

Termine, Öffnungszeiten                      Art. 5<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Termine für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten jährlich zum Voraus fest. Sie sind in der Regel mit eidgenössischen und/oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungsterminen zusammenzulegen.

Gestützt darauf können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

### Können die Gemeindewahlen auf den Spätsommer – Abstimmungsdatum September – vorverschoben werden?

- Die Gemeindewahlen 2020 werden vom Gemeinderat in Anwendung von Art. 15 WAR in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 WAV auf ein eidgenössisches und/oder kantonales Wahl- oder Abstimmungswochenende in der zweiten Jahreshälfte 2020 festgelegt.
- Für die Gemeindewahlen 2020 kommen somit gemäss aktueller Planung von Bund und Kanton die Wahl- oder Abstimmungswochenenden vom 27.09.2020 und 29.11.2020 in Frage.

### Welche Schritte müssten für eine Verschiebung unternommen werden?

- Der Gemeinderat müsste das Wahldatum rechtzeitig auf den 27.09.2017 festlegen (Art. 5 Abs. 1 WAV).
- Das Wahldatum inkl. Datum des zweiten Wahlganges muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsanzeiger publiziert werden (Art. 22 Abs. 1 WAV).
- Ferner wäre bei einer Terminvorverschiebung wohl eine zusätzliche und breite Kommunikation angezeigt (Information der Parteien, Publikationen im Amtsanzeiger und auf [www.muenchenbuchsee.ch](http://www.muenchenbuchsee.ch) sowie allenfalls gar Pressemitteilungen etc.).

### Ist eine Verschiebung für die nächsten Wahlen im Jahr 2020 möglich?

- Wie vorstehend aufgezeigt, ist eine Vorverschiebung der Wahlen im Jahr 2020 auf das Abstimmungswochenende vom 27.09.2020 formell grundsätzlich möglich.

### Weiteres Vorgehen des Gemeinderates:

Der Gemeinderat legt das Datum der Gemeindewahlen 2020 im Rahmen der Terminplanung für das Jahr 2020 abschliessend fest und informiert alsdann in geeigneter Weise.

## Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                      | Grundlage | Artikel                         |
|----------------------|-----------|---------------------------------|
| Materielle Grundlage | ---       | ---                             |
| Zuständigkeit        | GR        | Wahl- und Abstimmungsverordnung |
| Finanzkompetenz      | ---       | ---                             |
| Verfahren            | ---       | ---                             |

## Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## Eintretensdebatte

--

## Eintreten

--

## Detailberatung

**Luzia Genhart Feigenwinter, SP-Fraktion.** Ich danke dem Gemeinderat für die Antwort. Er hat das Anliegen geprüft, die Fragen sind korrekt beantwortet worden. Es zeigt sich, dass das Vorverschieben der Wahlen durchaus möglich ist, der Gemeinderat jedoch erst im Rahmen der Terminplanung für das Jahr 2020 das Datum festsetzen wird. Mir ist es bewusst, dass mein Postulat keinen konkreten Entscheid zur Vorverschiebung gefordert hatte und aus der Antwort des Gemeinderates ist meiner Meinung nach auch eine gewisse Skepsis zu diesem Vorschlag herauszuhören. Selbstverständlich hat der Gemeinderat bezüglich Wahltermin 2020 noch keinen Beschluss gefasst. Aber eventuell ist es möglich, an dieser Stelle «unverbindlich» etwas darüber zu erzählen, in welche Richtung er tendiert? Ich bin überzeugt, dass die GGR-Mitglieder, welche das Postulat unterzeichnet haben, eine Vorverschiebung der Wahlen 2020 begrüßen würden. Die Gründe sind im Postulat erwähnt: Beispielsweise eine Wahl ins Gemeindepräsidium muss beruflich vorbereitet werden können und bei einem zweiten Wahlgang im Dezember ist das, je nachdem, unmöglich. Nicht alle zukünftig Kandidierende haben so flexible Arbeitgeber wie der zurzeit amtierende Gemeindepräsident. Darum wird die SP an diesem Thema dranbleiben und sich bei gegebener Zeit nochmals melden.

**Renate Löffel, EVP-Fraktion.** Wer von den hier Anwesenden hat schon einmal eine Gemeindewahl organisiert und wer von euch war resp. ist in einer kleinen Partei? Ich bin in einer kleinen Partei und habe noch nie Gemeindewahlen organisiert, aber mein Ehemann macht dies seit Jahren. Wie ich dies erlebt habe, ist der „Peak“ bei einer Vorverschiebung in der schönsten Jahreszeit, nämlich im Sommer. Also frage ich mich, wollen wir uns dies wirklich antun, dass die ganze Werbestrategie, die Fragen betr. den Drucksachen und die letzten Formalitäten, welche gemacht werden müssen, in die schöne Jahreszeit legen. Den Sommer möchte man doch gerne draussen geniessen. Ich frage mich, ob dies sinnvoll ist. Personen, welche sich für das Amt als Gemeinderat zur Verfügung stellen oder das Amt des Gemeindepräsidenten übernehmen möchten, müssen doch frühzeitig mit ihrem Arbeitgeber die notwendigen Details klären (Kündigung etc.).

**Edith Bucheli Waber, GFL-Fraktion.** Wir von der GFL unterstützen das Ansinnen des Postulates von Luzia Genhart Feigenwinter. Zur Aussage von Renate Löffel, dass der „Peak“ in der Sommerzeit ist: Es ist heute alles kurzfristiger, die Wahlen werden am letzten Abend entschieden, ausser allenfalls diejenigen im Bundesrat. Die Zeit Mitte August bis Ende September finde ich eine gute Zeit, um intensiv Wahlkampf zu betreiben. Bei den potentiellen Kandidaten kommt es nicht nur auf deren Arbeitgeber und wie flexibel dieser ist, an, sondern auch auf die persönliche Situation. Es sind nicht alle in einer so komfortablen Lage, wie dies bei einigen Kandidaten für das Gemeindepräsidium der letzten Wahl der Fall war. Aus unserer Sicht ist aber dieses Postulat eigentlich als Interpellation eingereicht worden und die Prüfung des Anliegens hat darin bestanden, die drei Fragen zu beantworten. Der letzte Satz in der Antwort des Gemeinderates ist dementsprechend sachlich und unverbindlich formuliert worden und lässt alle Möglichkeiten offen. Er muss sich ja nicht festlegen. Wenn wir Einfluss auf das Wahldatum von 2020 nehmen wollen, muss ein zweiter Vorstoss mit einer klaren, konkreten Forderung folgen. Wir würden einen solchen Vorstoss unterstützen.

**Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher Öffentliche Sicherheit.** Der Gemeinderat wird abwägen und entscheiden.



Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

### Eröffnung

1. Ressort öffentliche Sicherheit (zum Vollzug)
2. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)

### Beilagen

1. Keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 4792

### **Postulat René Bangerter, BDP; öffentlich zugängliche Defibrillatoren (AED) in Münchenbuchsee; Behandlung**

**BNR 52**

**Zuständig für das Geschäft:** Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher öffentliche Sicherheit

**Ansprechpartner Verwaltung:** Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stellvertreter

### Bericht

Am 21. Januar 2016 reichten René Bangerter, BDP, und MitunterzeichnerInnen nachstehendes Postulat ein:

## Postulat

### Öffentlich zugängliche Defibrillatoren (AED) in Münchenbuchsee

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, in Münchenbuchsee an verschiedenen Standorte halbautomatischen Defibrillatoren (AED) zu installieren.

#### Begründung:

Mit halbautomatischen Defibrillatoren (AED) können Laien bei einem Herzstillstand eine sofortige Wiederbelebung einleiten.

Bei einem Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand führt der Defibrillator den Hilfeleistenden durch den gesamten Ablauf der Wiederbelebung.

Damit wird eine Verbesserung der Ersten Hilfe bei Herznotfällen angestrebt. Die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes kann mit einem AED-Gerät wirksam überbrückt werden.

Die AED müssen installiert, einsatzbereit und die Standorte bekannt sein.

Damit die AED's einsatzbereit bleiben müssen diese regelmässig kontrolliert werden.

Am Beispiel von Zuzwil, werden die AED's regelmässig durch Angehörige der Feuerwehr kontrolliert <http://www.zuzwil.ch/index.php/verwaltung/oeffentliche-sicherheit/defibrillatoren-aed> .

#### BDP Fraktion

René Bangerter



#### Stellungnahme Gemeinderat

Erste Abklärungen haben ergeben, dass die Realisierung des im Postulat skizzierten Vorhabens sehr schnell Kosten von mehreren Fr. 10'000.00 auslösen wird (Beschaffung der Geräte, Installation, Unterhalt). Der Gemeinderat ist gerne bereit zu prüfen, ob und an welchen Standorten in der Gemeinde Münchenbuchsee Defibrillatoren installiert und in welcher Form diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

#### Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                      |    | Grundlage | Artikel   |
|----------------------|----|-----------|-----------|
| Materielle Grundlage |    | ---       | ---       |
| Zuständigkeit        | GR | OgR       | Art. 31.6 |
| Finanzkompetenz      |    | ---       | ---       |
| Verfahren            |    | ---       | ---       |

## Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt.

## Eintretensdebatte

--

## Eintreten

--

## Detailberatung

**René Bangerter, BDP-Fraktion.** Mit den halbautomatischen Defibrillatoren auch AED's genannt, ist es so, dass man hofft, sie nie zu brauchen, aber wenn es sie braucht, kann es Leben retten. Wozu ist ein AED notwendig? Einem Herz-Kreislauf-Stillstand geht fast immer ein Herzinfarkt mit einer Herzrhythmusstörung voraus, welche sich meist in Form eines Kammerflimmerns äussert. Bei einem Kammerflimmern wird sehr wenig bis gar kein Blut vom Herzen in den Körper gepumpt. Es kommt binnen weniger Sekunden zur Bewusstlosigkeit, da das Hirn zu wenig Blut und Sauerstoff erhält. Ohne sofortige Reanimation kann das innerhalb von zehn Minuten zum Tode führen. Eine Möglichkeit, das Kammerflimmern zu beheben, ist ein dosierter elektrischer Stromstoss mit einem Defibrillator. Die halbautomatischen Defibrillatoren sind also eine sofortige Erste Hilfe bei Herznotfällen vor Ort, bis zum Eintreffen der Rettungsdienste. Das Ziel von Herzsicher.ch ist es, ein flächendeckendes Netz von AED's in Firmen und öffentlichen Gebäuden und Plätzen aufzubauen und auf der interaktiven Karte aufzuzeigen. Auf der Homepage von Herzsicher.ch sind bereits die halbautomatischen Defibrillatoren von Münchenbuchsee registriert und auf deren interaktiven Karte ersichtlich. Diese sind namentlich im Sportzentrum Hirzenfeld, in der Privat Klinik Wyss, bei Medtronic Schweiz, bei der Kantonspolizei und der Valiant Bank.

Das Postulat habe ich im Januar 2016 eingegeben, also vor 19 Monaten. Inzwischen haben sich in jüngster Zeit in Münchenbuchsee Mitbürger zu Firstresponder ausgebildet. Firstresponder sind milizmässig, ausserhalb des regulären Rettungsdienstes in Gruppen organisiert und bieten, bis zum Eintreffen der Rettungsdienste, eine Form von koordinierter Ersthilfe an, welche über die Notrufnummer 144 aufgeboden werden können. Die ausgebildeten Firstresponder stellen sich freiwillig zur Verfügung und können sich bei einem Notruf für die erste Hilfe zur Verfügung stellen, wenn es ihnen geht. Das Aufstellen von öffentlich zugängigen AED's und Firstresponder sind somit zwei Sachen, die aber Hand in Hand zusammenspielen und bei der Abklärung der Standorte entsprechend mitberücksichtigt werden sollten.

Ich bedanke mich beim Gemeinderat, dass er ein positives Zeichen signalisiert hat und bereit ist, zu prüfen, ob und an welchen Standorten Defibrillatoren installiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Aber hoffentlich auch bereit ist, umzusetzen. Von den Fraktionen erhoffe ich mir dass, sie das Postulat unterstützen und erheblich erklären werden.

**Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher Öffentliche Sicherheit.** Wie ich informiert bin, ist vorgesehen, dass Firstresponders im Notfall automatisch direkt informiert werden und so schnellmöglichst an dem Ort sind, wo ein Ereignis stattfindet.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## Beschluss

1. Das Postulat wird erheblich erklärt.

## Eröffnung

1. Ressort öffentliche Sicherheit (zum Vollzug)
2. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)

## Beilagen

1. Keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5600

### **Postulat Georg Karlaganis, FDP; Fortführung der Lokalgeschichte „Ein Dorf wird Vorstadt“ für die Jahre 1995 - 2020; Erheblicherklärung**

**BNR 53**

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel; Gemeindepräsident  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Olivier A. Gerig; Gemeindeschreiber

## Bericht

Anlässlich der GGR-Sitzung vom 01.06.2017 wurde von Georg Karlaganis, FDP, das Postulat „Fortführung der Lokalgeschichte Ein Dorf wird Vorstadt für die Jahre 1995 – 2020“ mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

### **Antrag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, die Fortführung der Lokalgeschichte „*Münchenbuchsee - Ein Dorf wird Vorstadt*“ für die Jahre 1995 -2020 im Rahmen einer Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Bern zu prüfen.

### **Begründung:**

Im Jahr 1996 ist das folgende Buch erschienen: „*Münchenbuchsee - Ein Dorf wird Vorstadt - Suburbanisierung am Beispiel der bernischen Agglomerationsgemeinde Münchenbuchsee*“, Copyright 1996 Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Produktion Chronos Verlag Zürich, Druck Schüler AG Biel, ISBN 3-905311-85-2. Dieses wurde von der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee in Auftrag gegeben und von Ueli Haefeli im Rahmen seiner Doktorarbeit an der Universität Bern geschrieben. Der Autor stütze sich unter anderem auf statistisches Zahlenmaterial, auf die Sammlung Alt Buchsee sowie auf Interviews („Oral History“) mit Personen, die Jahrzehnte in Münchenbuchsee verbracht haben. Ohne diese Arbeit wären wertvolle Informationen über die Entwicklung von Münchenbuchsee während der letzten 100 Jahre verloren gegangen.

Seit dem Erscheinen des Buches sind bereits 20 Jahre vergangen. Es wird nun vorgeschlagen, im Rahmen einer Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Bern eine Ergänzung des Buches für die Jahre 1995 bis 2020 zu erstellen. Die Arbeit würde von einer Studentin oder einem Studenten unter der Aufsicht von Prof. Ueli Haefeli durchgeführt. Dabei würde eine vergleichbare Methodologie angewendet. Die Kosten würden sich im für Masterarbeiten üblichen Rahmen bewegen (das historische Institut verrechnet dafür 5'000 Franken, wovon 4'000 an den/die Verfasser/in gehen).

## Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist positiv gegenüber dem formulierten Vorhaben eingestellt und wird, sofern das Parlament den Vorstoss erheblich erklärt, das Anliegen prüfen und gegebenenfalls umsetzen. Erste Vorarbeiten wurden bereits durch den Postulanten geleistet – insbesondere die Kontaktaufnahme mit Prof. Haefeli -, was die Prüfung des Anliegens erleichtern wird. Dafür bedankt sich der Gemeinderat.

## Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Umsetzung wird dannzumal zu Kosten führen. Der Gemeinderat wird diese Kosten bei einer Umsetzung rechtzeitig im Budget einstellen.

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                             |        | Grundlage | Artikel |
|-----------------------------|--------|-----------|---------|
| <b>Materielle Grundlage</b> |        | OgR       | Art. 30 |
| <b>Zuständigkeit</b>        | GGR/GR | GO GGR    | Art. 25 |
| <b>Finanzkompetenz</b>      |        | --        | --      |
| <b>Verfahren</b>            |        | GO GGR    | Art. 27 |

## Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt.

## Eintretensdebatte

--

## Eintreten

--

## Detailberatung

**Georg Karlaganis, FDP-Fraktion.** Ich danke dem Gemeinderat für die Antwort und freue mich, dass er der Idee gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt ist. Ihr kennt alle das Buch von Ueli Häfeli „Münchenbuchsee - Ein Dorf wird Vorstadt“. Ueli Häfeli hat mit diesem Buch seine Dissertation geschrieben und beim Lesen dieses Buches wird klar, dass wir aus der Geschichte lernen können. Mir ist auch klar geworden, dass unsere Tätigkeit langfristige Auswirkungen hat, welche über viele Legislatur-Perioden hinausgeht. Die Daten im Buch decken die Zeitperiode 1900 – 1995 ab. Ueli Häfeli ist unterdessen Professor für Geschichte an der Uni Bern und er wäre bereit, die Masterarbeit zu begleiten. Die Idee ist, dass eine Studentin oder ein Student die letzten zwanzig Jahre noch ergänzen würde. Die Lokalgeschichte würde also ab 1995 fortgesetzt. Ich bitte euch, das Vorhaben zu unterstützen.

**Toni Burki, GFL-Fraktion.** Auf der ersten Blick eine gute Sache. Wir haben es an der Fraktions-Sitzung diskutiert und anschliessend sind Fragen aufgetaucht. Erstens: Müssten wir den Zeitraum für eine solche Arbeit nicht weiter fassen, sodass man verbindliche Erkenntnisse daraus ziehen und etwas lernen kann? 25 Jahre, ganz kurz vor der Ortsplanungsrevision, wenn man den Zeitraum weiter fassen würde, könnte dann auch nachgelesen werden, was beschlossen wurde und wie es sich ausgewirkt hat.

Zweitens: Es wird von Fr. 5'000.00 gesprochen, welche gezahlt werden müssen und Fr. 4'000.00 gehen an den Verfasser. Für eine Masterarbeit Fr. 4'000.00? Ich glaube, dies ist nicht üblich. Wir haben uns gefragt, ob dieser wirklich an den Verfasser geht?

Drittens: Es handelt sich hier um Mehrausgaben! Die Bürgerlichen stellen immer die Frage, wo finanzielle Mittel kompensiert werden können. Wo wollen resp. können wir überhaupt? Wir sind überall am Anschlag.

Viertens: Im Moment läuft sehr viel in dieser Gemeinde. Nach unserer Meinung sollte man Zeit und Geld in dringendere Geschäft investieren. Unsere Fraktion wird sich der Stimme enthalten.

**Cristina Schweingruber, SP-Fraktion.** Ich bin Bibliothekarin und wir konnten dieses Buch sehr viel ausleihen. Und zwar interessierten sich zuerst die älteren Leser dafür, welche die im Buch aufgeführten Personen kennen. Was nicht vergessen werden darf: Natürlich kann man heute über das Internet all die Daten/Fakten eruieren, aber was in dem Buch alles für Bilder/Fotos und Angaben über Personen/Persönlichkeiten enthalten ist, ist wirklich sagenhaft. Am meisten, was jetzt vielleicht etwas erstaunt, ist, dass das Buch auch oft an junge Leute, sprich Schüler, welche in der Schule ihre Wohngemeinde vorstellen mussten, ausgeliehen wurde. Es wäre eine wunderbare Sache, wenn das Buch eine Fortsetzung fände.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt.

### Eröffnung

1. Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register „Parlament“)

### Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 1888

**Motion Pascal Lerch, EVP; Bevorzugung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration; Abschreibung und ausser Kraftsetzung des kommunalen Submissionsreglements vom 13. März 1975**

**BNR 54**

**Zuständig für das Geschäft:** Departementsvorsteher Hochbau, Fred Gerber

**Ansprechpartner Verwaltung:** Bauverwalter, Oliver Dobay

### Bericht

Mit Beschluss vom 29. März 2012 nahm der Grosse Gemeinderat Münchenbuchsee die Motion „Bevorzugung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration“ von Pascal Lerch an.

## **Motion „Bevorzugung von Firmen mit Stellen für die berufliche Integration“**

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Münchenbuchsee so anzupassen, dass Firmen, welche Stellen im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung anbieten, bei der Vergabe von Aufträgen künftig bevorzugt behandelt werden.

### **Begründung**

Unternehmen, die behinderte und weniger leistungsfähigere Menschen beschäftigen, nehmen in sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht eine wichtige Aufgabe wahr. Weil durch die Beschäftigung dieser Menschen jedoch oft Mehraufwendungen und zusätzliche Kosten entstehen, haben die betreffenden Betriebe nicht die „gleich langen Spiesse“ wie Firmen, die sich nicht um die Integration benachteiligter Menschen kümmern. Die Gemeinde Münchenbuchsee soll deshalb anerkennen, wenn Unternehmen soziale Aufgaben erfüllen, die das Gemeinwesen wesentlich entlasten.

Eine Möglichkeit bestünde konkret darin, dass die Gemeinde Münchenbuchsee bei der Vergabe von Aufträgen die Anstellung von Menschen mit einer Behinderung neu als Zuschlagskriterium (zum Beispiel mit 5-10% der Gesamtgewichtung) berücksichtigen würde. Damit würde für Betriebe ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, vermehrt Menschen anzustellen, welche aufgrund einer verminderten Leistungsfähigkeit den hohen Ansprüchen der Arbeitswelt nicht vollumfänglich zu genügen vermögen. Solche Stellen sind nötiger denn je, wenn die ambitionösen Ziele der 6. IV-Revision – die Integration von über 16'500 IV-Bezüglern in den Arbeitsmarkt – realisiert werden sollen.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Fürsprecher Urs Eymann (Fürsprecher Baurecht der Gemeinde) wurde beauftragt eine Expertise (Beilage 1) betreffend des Inhalts der Motion sowie der zusammenhängenden Auslegung des öffentlichen Beschaffungswesens abzugeben.

Urs Eymann stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Gemeinden den kantonalen Submissionserlassen unterstehen. Eine Rechtsetzungsautonomie ist den Gemeinden nur noch gewährt, wo dies vom kantonalen Recht ausdrücklich ermöglicht wird. Allfällige gemeindeeigene Erlasse dürfen übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

Das schweizerische Beschaffungsrecht sieht vor, den Zuschlag grundsätzlich dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen. Als offizielle Kriterien hierfür gelten insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit und technischer Wert. Die Bestimmungen für den Kanton Bern decken sich grösstenteils mit jenen des nationalen Rechts.

Die Berücksichtigung von Allgemeininteressen, in vorliegendem Fall die Berücksichtigung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration, ist in Submissionsgeschäften nur sehr schwer möglich. Vergabefremde Zuschlagskriterien welche sich nicht auf die Wirtschaftlichkeit sondern auf regional-, sozial- oder steuerpolitische Motivation stützen, dürfen grundsätzlich nicht festgelegt werden. Sie sind lediglich bei ausdrücklicher Verankerung in anwendbarem Beschaffungsrecht und entsprechender Handhabung zulässig. Da das bernische Beschaffungsrecht jedoch keine solchen Zuschlagskriterien kennt, wäre eine Vergabe nach dem Kriterium der angebotenen Integrationsstellen einer Firma unzulässig.

Hingegen nennt das bernische Beschaffungsrecht vergabefremde Kriterien als Eignungskriterium. Es ist diesbezüglich ausdrücklich erwähnt, dass besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden dürfen. Somit wäre zu prüfen, ob die berufliche Integration eine Massnahme zur Berufsbildung resp. Lehrlingsausbildung darstellt. Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich ist dies jedoch nicht der Fall. Im entsprechenden Entscheid ist festgehalten, dass eine „soziale Beschäftigungspolitik“ eines Anbieters nicht anstelle der Ausbildung von Lehrlingen berücksichtigt werden darf. Es ist Gemeinden im Kanton Bern somit nicht gestattet, weitere Kriterien mit sozialpolitischem Hintergrund in konkreten Beschaffungsgeschäften oder in kommunalem Erlassen zu berücksichtigen.

Aus oben genannten Gründen wird ersichtlich, dass die Motion „Bevorzugung von Firmen mit Stellen für die berufliche Integration“ geltendem, kantonalen Recht widerspricht und als nicht durchführbar eingestuft werden muss. Dem GGR wird somit nachstehend aufgrund der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates die Abschreibung der Motion beantragt.

Anlässlich der Abschreibung oben genannter Motion beantragt der Gemeinderat gestützt auf die Stellungnahme von Fürsprecher Urs Eymann dem GGR ebenfalls die Ausserkraftsetzung des geltenden kommunalen Submissionsreglements unter folgender Begründung:

Urs Eymann listet im letzten Absatz seiner Stellungnahme diverse Artikel des kommunalen Reglements auf, welche aufgrund übergeordneter Vorschriften nicht mehr angewandt werden dürfen. Das in Münchenbuchsee geltende Reglement ist somit überholt und schon seit längerer Zeit nicht mehr anwendbar.

Aus diesem Grund werden gemeindeeigene Submissionsgeschäfte seit Jahren anhand der kantonal geltenden Erlasse durchgeführt. Die kantonalen Vorschriften sind diesbezüglich sehr detailliert und können identisch für das Beschaffungswesen einer Gemeinde angewendet werden.

## Finanzielles

--

## Finanzkommission

--

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                             |     | Grundlage | Artikel |
|-----------------------------|-----|-----------|---------|
| <b>Materielle Grundlage</b> |     | GO GGR    | Art. 27 |
| <b>Zuständigkeit</b>        | GGR | OgR       | Art. 30 |
| <b>Finanzkompetenz</b>      |     | -         | -       |
| <b>Verfahren</b>            |     | -         | -       |

## Antrag

1. Die Motion „Bevorzugung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration“ wird abgeschrieben.
2. Das kommunale Submissionsreglement vom 13. März 1975 wird per sofort ausser Kraft gesetzt.

## Eintretensdebatte

--

## Eintreten

--

## Detailberatung

**Christine Eckstein, EVP-Fraktion.** Wir danken für die Beantwortung.



Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Die Motion „Bevorzugung von Firmen mit Stellen für berufliche Integration“ wird beschrieben.
2. Das kommunale Submissionsreglement vom 13. März 1975 wird per sofort ausser Kraft gesetzt.

### Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Präsidialabteilung (zum Vollzug)

### Beilagen

1. Expertise Urs Eymann

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5483

### **Postulat Luzia Genhart Feigenwinter, SP; zentrale Sammelstelle für Kunststoffrecycling; Erheblicherklärung und Abschreibung**

**BNR 55**

**Zuständig für das Geschäft:** Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau

**Ansprechpartner Verwaltung:** Patrick Trummer, Ressortleiter Tiefbau

### Bericht

An der GGR-Sitzung vom 30. März 2017 wurde das Postulat von Luzia Genhart Feigenwinter, SP; zentrale Sammelstelle für Kunststoffrecycling, angenommen. Das Postulat wurde zur Bearbeitung dem Ressort Tiefbau zugewiesen.

**Postulatstext:**



Münchenbuchsee, 30. März 2017

**Postulat zentrale Sammelstelle für Kunststoffrecycling**

**Antrag**

Das zuständige Departement hat zu prüfen, ob im Dorf an einem zentralen Ort eine Sammelstelle für Kunststoffrecyclingsäcke eingerichtet werden kann und die Kunststoffrecyclingsäcke bei der Gemeindeverwaltung oder an einer anderen zentralen Abgabenstelle im Dorf bezogen werden können.

**Begründung**

In der Abfallsammelstelle „brings!“ gibt es seit letztem Frühjahr die Möglichkeit, alle gängigen Kunststoffverpackungen, welche im Haushalt anfallen, zum Recycling abzugeben. Dazu kann man bei „brings!“ einen Kunststoffrecyclingsack kaufen und diesen anschliessend gefüllt bei „brings!“ abgeben. Dass Kunststoffrecycling in der Gemeinde möglich ist, ist eine hervorragende und lobenswerte Idee. Sie sollte möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung gestellt werden, vor allem auch denjenigen, die kein Auto haben oder aus anderen Gründen nicht so mobil sind.

SP-Fraktion

*Luzia Genhart Feigenwinter*  
Luzia Genhart Feigenwinter

*W. Eckert*

*M. L. Frankme*

*T. J. K. Hubert*

*C. Schenninger-Casati*

*U. Hubert*

*E. Bucher Weber*

**Antwort des Gemeinderates**

Das Postulat der SP zeigt, dass man seitens der Bevölkerung gewillt ist, das Kunststoff-Recycling zu fördern. Die Motivation hierzu nimmt der Gemeinderat positiv entgegen.

**Prüfung einer zentralen Sammelstelle**

Die Firma Schwendimann AG hat sich direkt mit dem Hersteller der Kunststoff-sammel-Säcke, der Inno-Recycling AG, in Verbindung gesetzt. Die Praxis zeigt, dass Kunststoff-sammelstellen, welche nicht betreut sind, für die Entsorgung anderer Abfallarten zweckentfremdet werden und danach das ganze Material der Verbrennung zugeführt werden muss. Deshalb rät Inno-Recycling wie auch das BAFU (Bundesamt für Umwelt), die Annahme der Kunststoff-sammelsäcke nur in betreuten Sammelstellen durchzuführen. Die Separat-Sammlung von Kunststoffen erfreut sich zwar wachsender Beliebtheit, erfolgt jedoch immer noch auf freiwilliger Basis und wird verursachergerecht finanziert. Die starken Schwankungen bei der Menge der Säcke verunmöglichen eine genaue Kalkulation und die Umsetzung eines Abholdienstes. Im Weiteren würde eine Sammelstellenbewirtschaftung, die über den Kunststoff-sack finanziert werden müsste, den Kunststoff-sack so teuer machen, dass ihn wohl niemand mehr kaufen würde, da der Preis massiv über dem Kehricht-sackpreis liegen würde. Deshalb rechtfertigt die zentrale Sammel-lösung den absehbaren Mehraufwand (Platzmiete, Fahrzeuge, Entsorgungsrhythmus) nicht.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe "mobile Buchser" den Sammelsack der „nicht mobilen Buchser- Kunststoffsammler“ mit den anderen Recyclinggütern auf die brings! Sammelstelle bringen können.

### Verkauf von Kunststoffrecyclingsäcken auf der Gemeindeverwaltung

Am Schalter der Öffentlichen Sicherheit, Bernstrasse 8, können derzeit schon verschiedene Produkte rund um die Abfallentsorgung erworben werden. Nach Rücksprache mit dem Ressort Öffentliche Sicherheit ist es möglich, diese Dienstleistung anzubieten. Es wird beabsichtigt, die Kunststoffrecyclingsäcke während einer noch zu bestimmenden Testphase bei der Gemeindeverwaltung zum Verkauf anzubieten.

### Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

| Materielle Grundlage |    | Grundlage          | Artikel                               |
|----------------------|----|--------------------|---------------------------------------|
| Zuständigkeit        | GR | OgR<br>GO GGR, OgR | Art. 25<br>Art. 27<br>Abs. 4, Art. 48 |
| Finanzkompetenz      |    | --                 | --                                    |
| Verfahren            |    | --                 | --                                    |

### Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

### Eintretensdebatte

--

### Eintreten

--

### Detailberatung

**Luzia Genhart Feigenwinter, SP-Fraktion.** Dem Gemeinderat danke ich für die Antwort. Er hat das Anliegen geprüft, die Fragen sind klärend beantwortet worden. Dass Kunststoffsammelstellen, welche nicht betreut sind, für die Entsorgung anderer Abfallarten zweckentfremdet werden, ist offenbar eine leidige Tatsache und das bedaure ich. Es leuchtet mir daher auch ein, dass aus diesem Grunde und wegen dem erwähnten Mehraufwand auf eine zentrale Sammelstelle im Dorf verzichtet wird. Es freut mich hingegen, dass während einer Testphase, die Kunststoffrecyclingsäcke auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden können. Ist schon bekannt, wann diese Testphase beginnt?

Manchmal braucht es viele kleine Schritte, um zu einem Ziel zu gelangen und wer weiss, vielleicht werden wir mal in Zukunft den Kunststoff separat gesammelt der Abfallabfuhr mitgeben können.

Die SP ist mit der Annahme und der gleichzeitigen Abschreibung des Postulats einverstanden.

**Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau.** Nach der heutigen Verabschiedung des Geschäfts, werden wir diskutieren, wie lange die Testphase dauern wird. Es werden auch die entsprechenden Auswertungen durchgeführt und allfällige Konsequenzen gezogen.

**Stephan Marti, SP-Fraktion.** Ich bitte darum, zu schauen, dass die Säcke doch eine gewisse Grösse haben, also nicht nur 2 Kilogramm Fassungsvermögen, aber auch sehr stabil sind. Viele Kunststoffteile haben scharfe Kanten.

**Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau.** Ich kann mich dazu nicht äussern, weil es nicht Gegenstand des Postulats ist. Wir können dies aber gerne unter vier Augen diskutieren. Bis jetzt haben wir noch keine Reklamationen im Zusammenhang mit dem bestehenden Sack erhalten. Diese Frage ist aber auch schon in einem anderen Zusammenhang aufgetaucht. Wir haben hier einfach die gestellten Fragen beantwortet. Wenn effektiv das Material-/die Materialstärke ein Problem ist, werden wir uns selbstverständlich der Angelegenheit annehmen.

**Renate Löffel, EVP-Fraktion.** Wir sind keine Stadt, aber wir könnten uns dennoch nach dem neusten Projekt der Stadt Bern richten. Die Stadt Bern will nämlich die Abfallentsorgung neu regeln und die Abfalltrennung fördern. Dieses Projekt wäre allenfalls auch für unsere Gemeinde eine gute Sache.

**Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau.** Wir beobachten das Ganze sicher weiterhin, dies auch in anderen Bereichen. Wir bemühen uns immer um Verbesserungen, es ist aber auch eine Frage des Aufwandes und des Ertrages und macht es Sinn oder nicht. Aber wir werden mit Sicherheit die Angelegenheit verfolgen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss**

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

### **Eröffnung**

1. Ressort Tiefbau (zur Kenntnis, zum Vollzug)
2. Ressort Öffentlichen Sicherheit (zur Kenntnis)

### **Beilagen**

1. Keine Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.300 Grosse Gemeinderat

### **Mitteilungen**

LNR 5090

**BNR 56**

**Zuständig für das Geschäft:** Büro GGR

### **Bericht**

**Manfred Waibel, Gemeindepräsident** informiert über Folgendes:

#### Vandalismus

Dies ist ein Thema, welches viele Personen und auch die Medien beschäftigt. An der Oberdorfstrasse wurden in der Nacht vom 22./23 Juli 2017 Bäume stark beschädigt, einer wurde sogar ganz gefällt. Alle drei Bäume müssen ersetzt werden und dies verursacht Kosten. Es läuft zur Zeit sehr viel. Das Ressort Öffentliche Sicherheit, mit dem Departementsvorsteher, Andreas Luginbühl und ich arbeiten und tauschen uns sehr intensiv aus. Die Fäden laufen aber bei mir zusammen. Es ist so, dass verschiedene Massnahmen geplant sind. Natürlich die in solchen Fällen normalen Massnahmen, sind die Ermittlung nach dem Täter oder den Tätern. Aber wir gehen noch viel weiter und sind in regem Austausch mit allen Beteiligten, wie z.B. der Polizei (Prävention usw.). Als nächstes findet eine Begehung im Dorf statt, auch zusammen mit Juristen der Polizei. Wir wollen eruieren, was für

Massnahmen ergriffen werden könnten, so z.B. eine Videoüberwachung. Dies ist aber aus Gründen des Datenschutzes ein sehr heikles Thema. Wir wollen aber eine Einsetzung prüfen, aber keine flächendeckende. Und wir müssen darauf achten, dass wir das Problem nicht nur einfach an einen anderen Ort verlagern, wo es noch störender wäre, so z.B. hinter dem Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache. Es wird zudem ein Runder Tisch mit den „auffälligeren Kindern/Jugendlichen“ im Dorf mit Einbezug der Eltern stattfinden. Wir prüfen alle möglichen Massnahmen und sind auch offen für eine Lösungsfindung. Selbstverständlich schauen wir darauf, dass wir uns im gesetzlichen Rahmen bewegen und wir hoffen, natürlich, dass wir die Problematik in den Griff bekommen, sodass keine solchen Ereignisse mehr passieren.

#### Personelles

Leider muss ich informieren, dass Bruno Sollberger, Bauabteilung und Samanta Sollberger, Einwohner-/Fremdenkontrolle auf 31. Oktober 2017 ihre Anstellung gekündigt haben. Beide haben schon ihre Lehre auf der Gemeindeverwaltung absolviert und sich anschliessend weiter für die Gemeinde eingesetzt. Sie haben gute Arbeit geleistet, es sind tolle Mitarbeiter, wir bedauern den Weggang. Ich danke den beiden für ihren Einsatz. Der Kündigungsgrund ist für sie die Weiterentwicklung, welche wir ihnen bei uns nicht bieten können (z.B. anderes Arbeitsgebiet). Aus persönlicher Sicht kann ich diesen Entscheid gut nachvollziehen, als Gemeindepräsident finde ich es sehr schade.

Ich möchte noch den Lernenden Selina Häuselmann und Branislav Kukic zur mit Bravour bestandenen Lehrabschlussprüfung gratulieren. Branislav Kukic wird die Nachfolge von Bruno Sollberger antreten. Es ist ein Glücksfall, dass wir die Stelle gleich besetzen konnten. Die Stelle von Samanta Sollberger ist ausgeschrieben. Neue Lernende ab anfangs August sind Selina Leu und Noel Oetterli. Sie absolvieren die dreijährige Lehre als Kauffrau/Kaufmann. Wir hoffen und wünschen auch ihnen einen erfolgreichen Abschluss. Besten Dank an das Ausbildungsteam für die sehr gute Arbeit und den Einsatz.

#### Podiumsgespräch: Reform der Altersvorsorge 2020 am 4. September 2017

An diesem Gespräch werden zwei Ständeräte teilnehmen. Es ist partei- und gemeindeübergreifend, Zollikofen und Moosseedorf sind auch dabei. Ich erhoffe mir eine grosse Anzahl Teilnehmer. Es liegen noch entsprechende Flyer vorne beim Eingang zum Mitnehmen auf. Es ist ein Thema für jedes Alter. Ich bin überzeugt, dass es ein guter Anlass wird und bedanke mich bei allen Beteiligten, welche sich dafür eingesetzt haben, dass dieses Podiumsgespräch stattfinden wird.

#### Brockenstube Gemeinnütziger Frauenverein

Auch Dank der grossen Unterstützung des lokalen Gewerbes konnte der Gemeinnützige Frauenverein das 40-jährige Jubiläum der Brockenstube mit einer Vergrösserung der Fläche, doppelt so viel wie vorher, feiern. Die Vergrösserung wurde dringend notwendig, da diejenige der Heilsarmee in der Waldeck geschlossen wurde. Die neue Brockenstube sieht sehr gut aus.

#### No-Littering-Label für Münchenbuchsee

Wir haben ein neues Label, nämlich, „No-Littering“. Dieses Label dürfen wir ab sofort verwenden. Dies ist für uns ein klares Statement, dass wir mit dem stattfindenden Littering nicht einverstanden sind und dass wir uns um die Problematik kümmern und versuchen, Verbesserungen zu erzielen.

#### Buechlimatt

Es geht hier um die letzten zwei freien Grundstücke. Ein Grundstück gehört der Burgergemeinde und das andere gehört der Einwohnergemeinde. Wir wollen dort zusammenarbeiten resp. gemeinsam etwas realisieren. Es sind in unserer Gemeinde nicht mehr viele freie Grundstücke vorhanden, darum ist es sicher sinnvoll zusammenzuspannen. Das grosse Ziel dort ist, möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen und nicht nur eine Lagerhalle hinzustellen.

**Sonja Bucher, Departemenvorsteherin Planung/Umwelt/Energie** informiert über Folgendes:

#### Richtplan Energie

Die Rücksprachen mit den kantonalen Zuständigen sind abgeschlossen und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 ist an der letzten GR-Sitzung beschlossen worden.

#### REK Mitwirkungsbericht (OPR 17+)

Der Gemeinderat wird am 4. September 2017 über das REK mit den Anpassungen aus der Mitwirkung beschliessen.

Das REK wird als Beilage in das Vorprüfungsossier der Arealentwicklung Strahmmatte integriert. Dies ist erforderlich für deren themenübergreifende raumplanerische Einbettung. Denn einerseits ist der aus dem Jahr

2013 stammende Richtplan Zentrum in diesem Bereich nicht mehr aktuell, und andererseits liegen im Rahmen der laufenden Orsplanungsrevision OPR 17+ noch keine neuen diesbezüglichen Richtplaninhalte vor.

#### Strahmmatte, ZPP und UeO; Mitwirkungsbericht und Empfehlung Vorprüfungsossier

Dem Gemeinderat wird am 4. September 2017 der Bericht mit der Empfehlung zur Zustimmung vorgelegt. Anschliessend wird, bei einer positiven Entscheidung, das Dossier für die Vorprüfung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung unterbreitet. Anschliessend kommt das Auflage-Dossier in die öffentliche Auflage.

#### Arealentwicklung Migros Tanne (ZPP Schmiedegasse)

Der Beginn des für den Herbst vorgesehenen Wettbewerbsverfahrens verschiebt sich, weil die Sicherstellung der Erschliessung noch nicht abschliessend geregelt werden konnte. Der Entwurf des Wettbewerbsprogramms liegt vor.

#### Arealentwicklung Bahnhofgebiet

Für Ende August ist eine Kickoff-Besprechung zum Studienauftrag im Perimeter von Halter, SBB-Bahnhofgebäude und Einwohnergemeinde Münchenbuchsee angesetzt (Qualitätssicherung bei Halter-Ersatzneubau-Projekt).

Insbesondere sind noch die Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Vertiefungsstudie zum Verkehr abzuwarten (nochmalige Prüfung Hub am Bahnhof gegenüber der Lösung mit Bushaltestellen an der Bernstrasse, welche im Rahmen der Testplanung als Beste resultierte).

Zuerst müssen die Verkehrsfragen geklärt werden, bevor mit der Detailplanung von Überbauungen begonnen werden kann.

#### Neubauplanung Weiersmatt 2, Demenzkompetenzzentrum Serena

Der zweite Workshop (Qualitätssicherndes Verfahren) hat mit fünf Büro-Teams am 21. August 2017 stattgefunden.

#### GR-Klausur vom 28. August 2017

An seiner Klausur vom nächsten Montag wird der Gemeinderat die angekündigte „Auslegeordnung“ bezüglich der gemeindeeigenen Liegenschaften vornehmen.

Als Grundlagenpapier dient dem Gemeinderat ein Handbuch. Die gemeindeeigenen Liegenschaften wurden alle in einem Handbuch aufgenommen und nach Geschichte, Gebäudeversicherungswert und Zustand erstellt. Grundlage für die Erstellung diente das Liegenschaftsbewertungstool, das im Parlament von Oliver Dobay vorgestellt wurde. Das Handbuch dient dem Gemeinderat für Entscheidungen zu den Liegenschaften, die prioritären Handlungsbedarf haben.

Zwei dieser als prioritär eingestuft Liegenschaften sind die Bernstrasse 8 und die Bernstrasse 12.

Gerne wird der Gemeinderat an der nächsten Parlamentssitzung informieren, was für strategische Entscheide er gefällt hat.

Die einfache Anfrage von Beat Offner wird an der nächsten Sitzung beantwortet.

**Pascal Lerch, Departementsvorsteher Soziales** informiert über Folgendes:

#### Schulsozialarbeit

Wie ich gehört habe, werdet Ihr anschliessend noch etwas ausführlicher über die Rochade während der Sommerferien informiert. Auch die Schulsozialarbeit war durch die Rochade betroffen und ist sich am neu einrichten und die Zuständigkeiten zu klären. Vor euch habt ihr den druckfrischen und ansprechenden Flyer, welcher nun den Schülerinnen und Schülern verteilt wird.

Die Schulsozialarbeit Münchenbuchsee versteht sich als ergänzende, unabhängige Beratung, welche zur pädagogischen Qualität der Schule beiträgt. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche aller Stufen, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen. Dabei hilft sie bei der Bewältigung verschiedenster sozialer Probleme, die sich im Schulalltag oder Zuhause bemerkbar machen. Zudem leistet sie aktive Präventions- und Interventionsarbeit in den Schulklassen. Seit August 2008 führt Münchenbuchsee eine Schulsozialarbeit mit 130 Stellenprozent.

Der Bereich Schulsozialarbeit ist beim Ressort Soziales angegliedert und hat regelmässige Besprechungen mit dem Leiter Sozialdienst.

Anita Freitag und Silvan Strub ist es wichtig zu erwähnen, dass sie grossen Rückhalt und Akzeptanz von der Gemeinde, den Lehrpersonen und den Eltern erleben; dafür möchten sie und ich als Departementsvorsteher herzlich danken.

**Patrick Imhof, Departementsvorsteher Bildung** informiert über Folgendes:

#### Rochade

Über die Ferien ist in den Schulen von Münchenbuchsee eingepackt, ausgepackt und umgepackt worden: Das Ganze hat Rochade 21 geheissen. Ihr wisst, wir haben gezügelt. Es war ein grosser Kraftakt von allen Beteiligten. Die intensiven Vorbereitungsarbeiten haben sich gelohnt. Die „Züglete“ hat insgesamt gut geklappt. Natürlich hat es einige kleinere Pannen gegeben – Kisten die im falschen Stockwerk gelandet sind, Maschinen die nicht am richtigen Ort gestanden sind. Aber mit grossem Einsatz haben die Beteiligten die Schulhäuser auf den Schulbeginn so zurecht gemacht, dass am Montag der Unterricht starten konnte.

Die Rückmeldungen die uns bislang erreicht haben, sind vor allem positiv. Wir haben von einem reinigenden Prozess und frischer Energie gehört. Nun geht es darum zu sammeln, was noch nicht erledigt ist und was noch fehlt – über die Herbstferien werden Korrekturen vorgenommen.

Im Namen der Schule danke ich allen Beteiligten für Ihr Mittun:

Der Bauabteilung für die gute Planung und Begleitung

Dem gesamten Lehrerkollegium und der Schulleitung, die in der letzten Ferienwoche angepackt haben.

Den Hauswarten, wo kreativ, mit Muskelkraft und viel Erfahrung eingegriffen haben.

Allen beteiligten Firmen und nicht zuletzt

Unserem Gemeindepräsidenten, welcher uns bei der ICT-Infrastruktur tatkraftig unterstützt hat.

Vielen Dank.

Wir sind noch an der Planung, wie wir den GGR vor Ort über den Umzug informieren können. Ihr werdet von uns hören.

#### Lehrplan 21

Wie ihr wohl bereits gehört habt, wird uns die Einführung des LP21 in den nächsten Jahren begleiten. Wir sehen vor, auch die Eltern und interessierte Kreise über die Einführung zu informieren. Dazu findet am 27. November 2017 um 19.00 Uhr ein öffentlicher Anlass statt. Er wird in der nächsten Ausgabe des Buchsi-Info angekündigt – detailliertere Angaben folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

#### Personelles

Seit wenigen Wochen komplettiert Ute Kischkel unser Sekretariatsteam in der Schule. Damit ist das Team wieder komplett.

**Georg Karlaganis, FDP-Fraktion** informiert über Folgendes:

#### Bericht vom Initialanlass Resonanzgruppe Kernregion Bern

16. August 2017 15:00 – 17:00 Bern Inselspital, Wirtschaftsgebäude

Teilnehmende:

44 Teilnehmende aus Exekutiven und Legislativen aus den Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Frauenkappelen, Ittigen, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Wohlen und Zollikofen, darunter der Stadtpräsident von Bern Alec von Graffenried und 11 weitere Gemeindepräsidenten/innen.

Delegation aus Münchenbuchsee:

Manfred Waibel, Claudia Kammermann, Manuel Kast, Georg Karlaganis.

Ablauf der Veranstaltung:

Nach Inputreferaten über die Historie der Gruppe wurde das Diskussionspapier (siehe unten) in kleinen Gruppen besprochen. Die Anwesenden waren sich einig, dass bereits bestehende Gruppen genutzt und dass das Gremium klein sein soll, bestehend z.B. aus dem Gemeindepräsidenten/in und ein bis maximal zwei GGR-Vertreter/innen. Die Gemeindepräsidenten/innen betonten, dass sie ja bereits den „Boccia-Club“ hätten, doch waren auch sie dem Vorhaben wohlwollend gesinnt.

Der Anlass wird nun ausgewertet. Anschliessend wird die Stadt Bern wieder auf die beteiligten Gemeinden zukommen.



## **Denkbares Modell einer Resonanzgruppe Kernregion; Diskussionspapier**

Am 2. Juni 2017 haben sich Parlaments- und Behördenvertreter aus den Gemeinden Bern, Zollikofen, Ostermundigen und Köniz getroffen, um über eine mögliche Ausgestaltung einer Resonanzgruppe Kernregion Bern zu diskutieren. Die nachfolgend festgehaltenen Überlegungen sollen als Grundlage für die Diskussion vom 16. August 2016 dienen.

### **Zum Perimeter**

Der Perimeter der Resonanzgruppe sollte im Wesentlichen folgende 14 Gemeinden umfassen:

- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| - Bern           | - Köniz           |
| - Bolligen       | - Meikirch        |
| - Bremgarten     | - Münchenbuchsee  |
| - Frauenkappelen | - Muri bei Bern   |
| - Ittigen        | - Ostermundigen   |
| - Kehrsatz       | - Wohlen bei Bern |
| - Kirchlindach   | - Zollikofen      |

Es soll das Prinzip der variablen Geometrie gelten.

### **Zur Struktur**

Die Resonanzgruppe soll zweimal jährlich tagen. Damit ein partnerschaftlicher Austausch zwischen Exekutiven und Legislativen entsteht, wird je ein bestehendes Gefäss der beiden Institutionen zur Resonanzgruppe umfunktioniert:

- Der heutige AKO-Vernetzungsanlass im Sommer
- «Boccia-Club plus» im Winter (Ausweitung der regelmässigen Treffen der Gemeindepräsidien auf Parlamentsmitglieder)

### **Zu den Teilnehmenden**

Die Resonanzgruppe soll aus je zwei bis drei Mitgliedern pro Gemeinde bestehen; dem Gemeindepräsidium sowie – wo vorhanden – mindestens einem Parlamentsmitglied. Wo kein Parlament vorhanden ist, können auch weitere Gemeinderatsmitglieder oder Kommissionsmitglieder mit Bezug zum Thema Einsitz in der Resonanzgruppe nehmen.

### **Zu den Inhalten**

Die Inhalte der halbjährlichen Treffen werden von einer kleinen Spurguppe vorbereitet. Nebst der inhaltlichen Vorbereitung der Treffen obliegt dieser Spurguppe auch die organisatorische Abwicklung.

## Bericht vom Vernetzungsanlass (Austausch) Agglomerationspolitik

16. August 2017 17:00 – 18:30 Bern Inselfpital, mit anschliessendem Apéro im 21. Stock des Bettenhochhauses



Teilnehmende:

Ca. 40 Teilnehmende (10 Gemeinderäte und 30 GGR-Mitglieder) aus 10 umliegenden Gemeinden von Bern

Delegation des GGR Münchenbuchsee:

Manuel Kast, Claudia Kammermann, Arduino Lavina, Beatrice Schneider-Hebeisen, Georg Karlaganis.

Ablauf:

Begrüssung durch Alec von Graffenried Stadtpräsident von Bern und Ingrid Kissling-Näf, Präsidentin der Agglomerationskommission.

Inputreferat durch Beat Stamm, BAK Basel

**„Wirtschaftskraft der Kernagglomeration Bern im Vergleich“.**

Der Referent hat anhand von Daten aufgezeigt, dass die Region Bern wirtschaftlich gut aufgestellt ist und mit Selbstvertrauen die Vorzüge der Region vermarkten kann. Insbesondere der Bereich medizinische Forschung und Medizinaltechnik hat ein grosses Wachstum. Das Inselspital ist das grösste medizinische Zentrum der Schweiz.

Anschliessend erfolgte eine angeregte Diskussion unter den Teilnehmenden über die Unterschiede zwischen den Regionen, insbesondere über die Vorzüge der Region Bern mit ihrer hohen Lebensqualität.

**Edith Bucheli Waber, GFL-Fraktion** informiert über Folgendes:

Berner Velo-Anlass „Hallo Velo!“ vom 6. August 2017

Über diesen Anlass habe ich euch schon vorgängig an der GGR-Sitzung vom 30. März 2017 informiert und in den Sommerferien habe ich euch per Mail angeschrieben. Wir waren zu zweit. Es besteht also Optimierungspotenzial, es wäre erfreulich, wenn mehr Personen teilnehmen würden. Und darum teile ich euch schon heute das Datum des nächsten Anlasses „Hallo Velo!“ mit, nämlich dieser findet am 5. August 2018, leider wieder in der letzten Ferienwoche, statt. Von Münchenbuchsee aus gefahren, zusammen mit der Rundstrecke von 40 Kilometer, ergibt dies insgesamt 58 Kilometer und wer jetzt schon mit Trainieren anfängt, schafft dies nächstes Jahr locker.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 94

**Einfache Anfragen (Entgegennahme und Beantwortung)**

**BNR 57**

**Zuständig für das Geschäft:** Büro GGR

#### **Detailberatung**

Folgende Einfachen Anfragen werden entgegengenommen und beantwortet:

**Einfache Anfrage Cristina Schweingruber, SP; Vandalismus in Münchenbuchsee**

Die Vandalenakte der letzten Wochen in Münchenbuchsee schrecken auf und machen wütend. Die schnelle und konsequente Reaktion des Gemeinderates verdient ein grosses Lob. Aber auch wenn die Schuldigen gefunden und bestraft werden, stellt sich die Frage, welche Lehren aus den Ereignissen gezogen werden:

- Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, damit in Zukunft solche destruktive Taten verhindert werden können?
- Wenn der Gemeinderat heute diese Massnahmen noch nicht benennen kann, bis wann gedenkt er solche zu ergreifen?

SP-Fraktion

Cristina Schweingruber

Antwort von Manfred Waibel, Gemeindepräsident

Ich habe die Einfache Anfrage bereits unter den Mitteilungen, Traktandum 10, beantwortet.

### **Einfache Anfrage Eveline Müller Gyax, EVP; Vandalismus im Dorfzentrum – wie weiter?**

Immer wieder kam es in letzter Zeit im Dorfzentrum von Buchsi zu Vandalenakten. Der bisher traurige Höhepunkt ereignete sich in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli mit der Beschädigung von mehreren Bäumen. Die Gemeinde hat mit Plakaten und anderen Informationen reagiert.

Dazu meine Fragen an den Gemeinderat:

- Welche neuen Erkenntnisse liegen zu den Vorkommnissen von Ende Juli vor?
- Welche Schlüsse zieht der Gemeinderat aus diesem Ereignis?
- Welche zusätzlichen Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, um zukünftige Vandalenakte möglichst zu verhindern?

EVP-Fraktion  
Eveline Gyax Müller

Antwort von Manfred Waibel, Gemeindepräsident

Ich habe die Einfache Anfrage bereits unter den Mitteilungen, Traktandum 10, beantwortet.

Folgende Einfachen Anfragen können nicht sofort beantwortet werden. Sie werden an der nächsten Sitzung beantwortet:

- Einfache Anfrage Beat Offner, SVP; Stand Liegenschaft Bernstrasse 12
- Einfache Anfrage Fritz Wüthrich, SVP; Spielplatz Dorfschulhaus

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss**

1. Von den beantworteten Einfachen Anfragen wird Kenntnis genommen.
2. Die vorgenannten nicht direkt beantworteten Einfachen Anfragen werden zur Bearbeitung an den Gemeinderat überwiesen.

### **Eröffnung**

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Erfassung der eingegangenen Vorstösse im Axioma, Register „Parlament“ nachführen)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GR (zum Vollzug: Zuweisungen z. H. GR-Sitzung vom 4. September 2017 vorbereiten)

## Eröffnung

1. Parlamentarische Vorstösse (Originale z. H. Protokoll)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 94

## Entgegennahme parlamentarischer Vorstösse

**BNR 58**

**Zuständig für das Geschäft:** Büro GGR

## Detailberatung

Folgende parlamentarischen Vorstösse werden entgegengenommen:

- Einfache Anfrage Beat Offner, SVP; Stand Liegenschaft Bernstrasse 12
- Einfache Anfrage Fritz Wüthrich, SVP; Spielplatz Dorfschulhaus
- Einfache Anfrage Walter Lanz, BDP; Spielplatz Dorfschulhaus
- Motion Toni Mollet, EVP; „Zivis“ in die Schule!
- Motion Toni Mollet, EVP; „Altersgerechtes und sozialverträgliches Wohnen in der Hylerhaus-Parzelle“
- Interpellation Luzi Bergamin, GFL; Zustand und Entwicklung der Trinkwasserqualität in Münchenbuchsee

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## Beschluss

1. Die vorgenannten Vorstösse werden zur Bearbeitung an den Gemeinderat überwiesen.

## Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Erfassung der eingegangenen Vorstösse im Axioma, Register „Parlament“ nachführen)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GR (zum Vollzug: Zuweisungen z. H. GR-Sitzung vom 4. September 2017 vorbereiten)

## Eröffnung

1. Parlamentarische Vorstösse (Originale z. H. Protokoll)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

## **GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsidium

Sekretariat

Protokoll

Andreas Burger

Olivier A. Gerig

Franziska Zwygart